

# Handreiche

zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge  
und Kontaktrecht

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung I 1 und Autorenschaft (Seite 3)

Coverfoto: © matthew mcbrayer /unsplash

Druck: BMJ

Wien, Stand: 10. Januar 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at).

## **Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz (Leitung Peter Barth)**

Andrea Brem (Wiener Frauenhäuser), Petra Birchbauer (Verein Rettet das Kind Steiermark), Dunja Gharwal (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien), Marion Gebhart (ehemals Stadt Wien Frauennotruf), Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland), Michaela Gosch (Dachverband Vernetzter Opferschutz & Opferschutzorientierte Täterarbeit), Birgitt Haller (Institut für Konfliktforschung), Elisabeth Harasser (Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol), Marion Hawel (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien), Andrea Holz-Dahrenstaedt (Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg) Alexandra Horak (Familien- und Jugendgerichtshilfe Wien, Niederösterreich und Burgenland), Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark), Hannes Kolar (Wiener Kinder- und Jugendhilfe), Gertrude König (Kinderschutzzentrum Wien), Adele Lassenberger (Kinderschutzzentrum Wolfsberg), Veronika Leibetseder-Hainberger-Viktora (Familiengerichtshilfe Oberösterreich und Salzburg), Astrid Liebhauser (Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten), Sabine Mayer (Wiener Kinder- und Jugendhilfe), Regula Mickel-Schnizer (Wiener Kinder- und Jugendhilfe), Christine Miklau (Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der Österreichischen Richter:innenvereinigung), Barbara Neudecker (Prozessbegleitung), Christian Netzer (Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg), Gabriela Peterschofsky-Orange (Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich), Christian Reumann (Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland), Helmut Sax (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte), Edith Sandner-Koller (ehemals Kinder- und Jugendhilfe Graz), Elisabeth Schaffelhofer Garcia Marquez (Netzwerk Kinderrechte Österreich), Birgit Schatz (SOS Kinderdorf), Denise Schiffrer-Barac (Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark), Barbara Schrammel (Frauen beraten Frauen), Barbara Stekl (Frauen beraten Frauen), Monika Stvarnik (Familien- und Jugendgerichtshilfe Steiermark und Kärnten), Sabine Völkl-Kernstock (MedUni Wien), Gabriele Wied (Familienberatungsstelle Peter Pan), Christine Winkler-Kirchberger (Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich), Martina Wolf (Österreichische Kinderschutzzentren), Hedwig Wölfl (Verein Die Möwe), Jakob Wohlfarter (Familien- und Jugendgerichtshilfe Tirol und Vorarlberg), Sarah Zauner (Bundesjugendvertretung), Ulrike Zartler (Universität Wien).



## Inhalt

<b>Autorenschaft</b> .....	<b>3</b>
I. Präambel.....	7
II. Ziel.....	7
III. Adressaten:Adressatinnen.....	7
IV. Rechtsgrundlagen .....	8
V. Formen von Gewalt .....	9
1. Einteilung .....	9
2. Formen unmittelbarer Gewalt gegen Kinder.....	10
a) Allgemeines .....	10
b) Körperliche Gewalt .....	11
c) Psychische Gewalt .....	12
d) Vernachlässigung .....	13
e) Sexualisierte Gewalt.....	15
f) Ökonomische Gewalt.....	15
3. Vom Kind miterlebte Gewalt zwischen den Eltern .....	16
a) Allgemeines .....	16
b) Definition „Miterleben“ .....	17
c) Formen miterlebter Gewalt .....	17
4. Abgrenzung von Gewalt zwischen den Eltern und Hochstrittigkeit .....	20
VI. Welche Auswirkungen hat Gewalt auf Kinder und Jugendliche? .....	21
1. Allgemeines.....	21
2. Sicht der Kinder.....	23
3. Auswirkungen direkter Gewalt an Kindern .....	24
a) Auswirkungen von körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern .....	24
b) Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche.....	26
c) Auswirkungen der Vernachlässigung .....	28
d) Hochstresserfahrungen im Fötal- und Säuglingsalter.....	30
4. Auswirkungen von Gewalt zwischen Elternteilen/Bezugspersonen auf das Kind ....	30
5. Strategien von Kindern im Umgang mit direkt oder indirekt erlebter Gewalt .....	33
VII. Welche Konsequenzen hat (miterlebte) Gewalt für die gerichtliche Entscheidung über die Obsorge und das Kontaktrecht?.....	34
1. Grundsatz.....	34
2. Ob und wann kann ein gewalttätiger Elternteil die die Obsorge bzw. das Kontaktrecht ausüben?.....	35
a) Beurteilungskriterien zur Einordnung der Gewalt aus Kindeswohlsicht .....	35
b) Nicht bloß vorläufige Entziehung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts .....	37

c) Vorläufiger Entzug der Obsorge bzw. des Kontaktrechts .....	38
d) Entscheidung nach vorläufigem Entzug der Obsorge bzw. des Kontaktrechts .....	39
e) Sonderfall: Ermordung eines Elternteils durch den anderen .....	44
f) Sonderfall: Trennung des Kindes vom gewaltbetroffenen Elternteil und faktische Betreuung des Kindes durch den gewaltausübenden Elternteil .....	44
g) Sonderfall: Innerfamiliärer sexueller Missbrauch .....	45
3. Ob und wann soll das Kind Kontakte in sehr geringem Ausmaß („Erinnerungsbegegnungen“) zum gewalttätigen Elternteil haben? .....	47
VIII. Prozessuales Vorgehen .....	50
1. Wie kann Gewalt, auf die das Gericht umgehend reagieren muss, festgestellt werden? .....	50
2. Kriterien für kindgerechte Gerichtsverfahren in Pflegschaftssachen bei Gewaltverdacht.....	53
a) Unterstützung des Kindes .....	53
b) Transparente und zügige Verfahrensführung sowie gute Koordination .....	54
IX. Literaturverzeichnis .....	59

## I. Präambel

Alle **Kinder** haben das **Recht auf Schutz** vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung und Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexualisierter Gewalt, während sie sich in der Obhut eines Elternteils/von Eltern oder einer anderen Person befinden, die das Kind betreut (siehe Art. 19 UN-Konvention über die Rechte des Kindes – KRK). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt gegen wichtige Bezugspersonen des Kindes auch Gewalt gegen das Kind bedeutet.

Der **Staat trägt die oberste Verantwortung** dafür, die Rechte des Kindes zu wahren und alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder vor jeglicher Form von Gewalt jederzeit und unter allen Umständen zu schützen (Art. 19 UN-KRK). **Kinderschutz geht uns alle an.**

Damit Kinderschutz gelingen kann, bedarf es einer „**gewaltsensiblen**“ **Haltung** und der **Kooperation** aller am Prozess der Abklärung, Unterstützung und Entscheidung Beteiligter.

## II. Ziel

Die vorliegende Handreichung hat das Ziel, die **unterschiedlichen Formen von Gewalt** sichtbar zu machen und als Orientierungshilfe **Handlungsstrategien** im Sinn des Kindeswohls aufzuzeigen.

So soll ein rechtlich und fachlich aufeinander abgestimmtes, standardisiertes und koordiniertes Handeln im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ für den Kinderschutz – unter Beachtung und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit – unterstützt werden.

## III. Adressaten:Adressatinnen

Die Adressaten:Adressatinnen der Handreichung sind in erster Linie **Richter:innen** der Familiengerichte in Österreich.

Im Sinn eines erfolgreichen Kinderschutzes soll diese Handreichung aber ebenso anderen im Bereich des **Kinderschutzes tätigen Fachkräften/Kooperationspartner:innen** zugänglich gemacht werden. Insbesondere sind folgende Organisationen und Institutionen zu nennen: Familiengerichtshilfe, öffentliche und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, psychosoziale Beratungsstellen, Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren, Polizei, Sachverständige sowie Einrichtungen für Besuchsbegleitung.

## IV. Rechtsgrundlagen

Eine Reihe von internationalen und nationalen Rechtsvorschriften samt Rahmenbedingungen beschäftigt sich mit den Grundbedürfnissen von Kindern, um ihnen ein umfassend gesundes Aufwachsen – in körperlicher, seelischer und sozialer Hinsicht – zu ermöglichen. Der Schutz von Kindern vor sämtlichen Formen von Gewalt spielt dabei eine bedeutsame Rolle.

Kinderschutz in Österreich stützt sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989: Weltweit gültige Standards zur Sicherung der Grundbedingungen einer kindgerechten, menschenwürdigen Existenz. Dazu zählen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte, Rechte auf Versorgung sowie ein umfassendes Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (physisch, psychisch, sexualisiert) und Ausbeutung (Art. 19 UN-KRK);
- weitere internationale Rechtsquellen wie Gewaltschutz für Kinder nach der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Frauenrechtskonvention;
- Kindeswohlvorrang und Kinderpartizipation nach Art. 24 Grundrechte-Charta der EU;
- Kinderschutz im Rahmen der EMRK (inkl. EGMR-Judikatur zu Art. 2, 3 und 8 EMRK);
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aus dem Jahr 2011, einschließlich Kindeswohlvorrang, Kinderrecht auf Partizipation, explizites Kinderrecht "auf gewaltfreie Erziehung" und auf Entschädigung, Gleichbehandlungsgebot von Kindern mit Behinderungen;
- auf einfachgesetzlicher Ebene im Familien- und Kindschaftsrecht insbesondere das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung (§ 137 Abs. 2 ABGB) und die Kriterien zur Konkretisierung des Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ (§ 138 ABGB);
- Kinder- und Jugendhilferecht inklusive Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (2. Teil) iVm der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe 2019 und die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder;
- Opferschutz für Kinder im Verfahrensrecht (z.B. StPO/Prozessbegleitung).



Grund- und Menschenrechte bilden das Grundgerüst von Verfassung, Rechtsstaat und Demokratie in Österreich. Reformen des Kindschaftsrechts sollten sich daher jedenfalls an kinderrechtlichen Gewährleistungen orientieren. Dazu bedarf es eines Ansatzes, der sowohl klar die Rechtsposition des Kindes als eigenständigen Träger von Rechten und deren Durchsetzung (Zugänglichkeit und ausreichende Verfügbarkeit von Angeboten, Informationsrechte, Verfahrensrechte) stärkt, als auch Verantwortlichkeiten von Eltern, staatlichen Einrichtungen und Schutzsystemen insgesamt klarstellt, einschließlich der Etablierung verbindlicher Formen von Zusammenarbeit/Systempartnerschaft und eines effektiven Monitorings. Besonders Bedacht ist darauf zu legen, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer Wirkung diskriminierungsfrei umgesetzt werden können, unabhängig vom Status der Eltern oder des Kindes (Geschlecht, Herkunft, Leistbarkeit, Behinderungen etc.).

## V. Formen von Gewalt

### 1. Einteilung

Gewalt gegen Kinder zeigt sich in unterschiedlichsten Formen.

In dieser Handreichung wird **einerseits unmittelbare Gewalt am Kind** thematisiert. Dabei wird explizit auf jene Formen der **personalen Gewalt** eingegangen, die durch das aktive oder passive Handeln von Eltern<sup>1</sup> verursacht wird und die zur Sicherung des Kindeswohls auch einen gerichtlichen Entzug der elterlichen Verantwortung zur Folge haben kann. Auch gezielte **strukturelle Gewalt** am Kind, die aus dem Machtungleichgewicht zwischen Elternteil und Kind resultiert, wird in den Blick genommen. Das Papier geht aber nicht näher auf jene Formen struktureller Gewalt ein, die in Gestalt von benachteiligenden gesellschaftlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Strukturen oder Rahmenbedingungen auftreten; diese sind aber bei den zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

**Andererseits** soll auch vom Kind **miterlebte Gewalt** an einem Elternteil oder einer anderen nahestehenden Bezugsperson (insbesondere Geschwister oder im Haushalt lebende andere Kinder, Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen oder pflegebedürftige Personen) von diesem Papier umfasst sein, weil auch diese – wie die Gewalt, die an der eigenen Person ausgeübt

---

<sup>1</sup> Wenn hier im Text von Eltern die Rede ist, sind andere Personen, denen die Obsorge übertragen bzw. ein Kontaktrecht zuerkannt wurde, ebenfalls gemeint.

wird – sehr negative Auswirkungen auf das Kindeswohl hat. In einem eigenen Unterkapitel soll daher auf die Formen von Gewalt zwischen Eltern eingegangen werden. Auch hier sollen nicht nur der **personalen Gewalt** am Elternteil, sondern auch Formen der **strukturellen Gewalt** Raum gegeben werden (Machtungleichgewicht zwischen den Eltern, das die Kinder psychisch sehr belastet, wie z.B. ein Elternteil bekommt kein Geld zum Einkaufen oder ein Elternteil verbietet dem anderen soziale Kontakte).

In der Handreichung werden die Begriffe „**gewaltbetroffener Elternteil**“ und „**gewaltausübender Elternteil**“ verwendet, außer es werden Studien zitiert, die sich explizit auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen. Festzuhalten ist aber, dass **in Paarbeziehungen** – statistisch betrachtet – **Gewalt in erster Linie von Männern an Frauen** ausgeübt wird (siehe unten 3.a.).

## 2. Formen unmittelbarer Gewalt gegen Kinder

### a) Allgemeines

Gewalt gegen Kinder äußert sich beispielsweise durch Schläge, Drohungen oder Demütigungen, aber auch durch erheblich vernachlässigendes Handeln der Eltern,<sup>2</sup> wie das stundenlange Alleinlassen von Kindern oder mangelnde Aufsicht, das Unterversorgen von Säuglingen mit Nahrung<sup>3</sup>, aber auch „Liebesentzug“ oder mangelnde Förderung etc. Das heißt, auch die Vernachlässigung in all ihren Ausprägungen ist Gewalt gegen Kinder, da auch durch sie Kindern schwerer körperlicher oder psychischer Schaden zugefügt wird, bis hin zum Tod.

Bei der Beurteilung von Gewalt gegen ein Kind – im Kontext mit der Auswirkung, die die Gewalt auf das Kind hat – ist es **irrelevant**, ob Eltern **bewusst oder ungewollt** handeln bzw. nicht in der Lage sind, gewaltfrei zu erziehen.

---

<sup>2</sup> Es geht immer um die Auswirkungen der Vernachlässigung auf das Kind. Beispiel: Unzureichende Aufsicht über einen Säugling hat andere Auswirkungen als bei einem 17-jährigen.

<sup>3</sup> Siehe <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> (abgerufen am 13.1.2022); [https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit\\_und\\_notfaelle/gewalt\\_in\\_der\\_familie/3/Seite.290100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290100.html) (abgerufen am 13.1.2022).

Die Zuordnung zu einer bestimmten Form der Gewalt gegen Kinder ist in der Praxis oftmals nicht eindeutig möglich. **Unterschiedliche Gewaltformen** treten häufig in **Kombination** auf (beispielsweise ist körperliche Gewalt in aller Regel mit psychischer Gewalt verbunden). **Multiple Viktimisierungen** durch **mehrere Gewaltformen** sind die Regel, nicht die Ausnahme.<sup>4</sup>

In der Literatur<sup>5</sup> werden folgende **Formen von Gewalt** gegen Kinder beschrieben:

## b) Körperliche Gewalt

Unter **körperlicher Gewalt** versteht man Handlungen, die zu Verletzungen oder Wunden führen bzw. dem Kind körperlichen Schaden oder körperliche Qualen zufügen. Aber auch Misshandlungen, die keine körperlichen Verletzungen zur Folge haben (z.B. Ohrfeigen oder An-den-Ohren-Ziehen) stellen körperliche Gewalt dar.<sup>6</sup>

Folgende Handlungen können demnach **beispielhaft** körperliche Gewalt darstellen:

- Prügeln
- Festhalten
- Verbrühen
- Schütteln eines Säuglings oder Kleinkindes
- Stoßen/Schubsen
- Treten
- Boxen
- An-den-Haaren-Ziehen
- An-den-Ohren-Ziehen

---

<sup>4</sup> Häuser/Schmutzer/Brähler/Glaesmer, Maltreatment in childhood and adolescence: results from a survey of a representative sample of the German population, Deutsches Ärzteblatt 2011; 108(17) 287–94: Alle Formen des Missbrauchs waren signifikant ( $p < 0,0001$ ) miteinander korreliert. Die stärksten Korrelationen erwiesen sich zwischen emotionalem und körperlichem Missbrauch ( $r = 0,67$ ) und emotionaler und körperlicher Vernachlässigung ( $r = 0,59$ ).

<sup>5</sup> Siehe Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006); <https://www.kinderschutz.ch> (abgerufen am 13.1.2022).

<sup>6</sup> Vgl. Leeb/Paulozzi/Melanson/Simon/Arias, Child maltreatment surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements<sup>1.0</sup> (2008): „Any act or series of acts of commission or omission by a parent or other caregiver that results in harm, potential for harm, or threat of harm to a child.“

- „Ohrfeige“, „Klaps“
- Würgen
- Verbrennen (z.B. mit Zigaretten)
- Hungern oder dursten Lassen
- Unterkühlen
- Beißen
- Würgen
- unter-die-kalte-Dusche-Stellen
- gewaltsame Angriffe mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen

### c) Psychische Gewalt

Unter **psychischer Gewalt** versteht man „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson(en) oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“<sup>7</sup>. Psychische Gewalt umfasst somit alle Handlungen und Äußerungen von Eltern gegenüber oder vor dem Kind, die das Kind in Angst versetzen und die die körperliche und/oder psychische Entwicklung des Kindes maßgeblich beeinträchtigen.

Folgende **Beispiele** können gegeben werden:

- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern (siehe Kapitel 3. unten)<sup>8</sup>
- ständiges Herabsetzen, Kritisieren, Demütigen, Beschämen eines Kindes
- Terrorisieren/in Angst-Versetzen eines Kindes
- Drohungen gegenüber dem Kind oder gegenüber Sympathiepersonen (Suiziddrohung, Drohung, einen Elternteil zu verlieren oder ins „Heim“ zu kommen)
- Schlechtmachen, Abwerten des anderen Elternteils vor dem Kind

---

<sup>7</sup> Kindler, Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006), Kapitel 4.

<sup>8</sup> Kinder bekommen Gewalt häufig auch ohne direkte Anwesenheit mit, weil sie evolutionsbiologisch auch kleinste Veränderungen bei der Bezugsperson bemerken. Kinder werden auch Zeugen von Ängsten, Einschüchterung, physischen Verletzungsmerkmalen etc., Miterlebte Gewalt — Diagnose Gewalt! Diagnosi Violenza! (diagnose-gewalt.eu) (zuletzt abgerufen am 1.12.2021).

- Verwehren des Kontakts mit dem anderen Elternteil und damit Auslösen von Loyalitätskonflikten beim Kind
- systematisches Nicht-Einhalten vereinbarter Kontaktregelungen
- soziale Gewalt (Kontrolle und Isolierung, u.a. durch Kontaktverbote/unangemessene Kontrolle des Handys/Zerstörung des Telefons usw.)
- Ein- und Aussperren
- Verschleppung ins Heimatland, oft zum Zweck der Zwangsheirat
- Vorschreibung nicht zeitgemäßer (patriarchaler) Rollenbilder und Verhaltensvorschriften, beispielsweise strenge Kleidungsregeln
- absichtliches Zerstören (oder Verkaufen etc.) von Dingen, die dem Kind gehören
- Quälen oder Töten von Haustieren (oder Drohen damit)
- Gewalt an Gegenständen (Türknochen, mit Sachen Werfen, auf den Tisch Schlagen)

Wichtige Kriterien zur Beurteilung psychischer Gewalt sind die Häufigkeit und die zeitliche Dauer, sodass auch oftmals von einem Klima psychischer Gewalt („intimer Terror“; siehe unten 3.a.) gesprochen wird.

## d) Vernachlässigung

### Allgemeines

Bei der Vernachlässigung können verschiedene Formen unterschieden werden:

- Bezugspersonen unterlassen es, grundlegende physische, emotionale, medizinische und erzieherische Bedürfnisse eines Kindes, eines/einer Jugendlichen angemessen zu versorgen.
- Bezugspersonen gewähren einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entsprechend seiner/ihrer Entwicklung und seiner/ihrer emotionalen Bedürfnisse ungenügenden Schutz und Sicherheit innerhalb und außerhalb des Wohnraums.
- Die Kinder bekommen keine oder nur unzureichende Anregungen zur motorischen, geistigen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung und werden so in ihrer gesamten Entwicklung beeinträchtigt.

### Beispiele für körperliche und gesundheitliche Vernachlässigung:

- unzureichende oder altersinadäquate Versorgung mit fester Nahrung und/oder Flüssigkeit (z.B. Pommes Frites zum Frühstück oder zu wenige oder zu heiße Milchfläschchen oder Rohmilchfläschchen für Säuglinge)
- unzureichende medizinische Fürsorge
- gesundheitsbedrohende hygienische Wohnverhältnisse

### Beispiele für kognitive und erzieherische Vernachlässigung:

- Das Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten wird ignoriert.
- Einschränkung der Autonomie (unangemessene Kontrolle in der Entwicklung; unangemessene Ausgangsbeschränkungen/Beschränkungen der sozialen Kontakte)
- fehlende Beachtung und unangemessene Reaktion auf einen besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarf
- Verhinderung von Schulbildung, Verhinderung der freien Berufsauswahl
- unzureichende Beaufsichtigung/Aufsichtspflichtverletzung
- unzureichender Schutz vor digitaler Gewalt (z.B. freier Zugang zu pornografischen Internetseiten oder gewaltverherrlichenden Filmen und Spielen)
- unzureichende Reaktion auf psychische Gewalt durch Dritte, besonders auch hinsichtlich digitaler Gewalt durch Dritte (Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying, Cyber-Stalking, Sexting)

### Beispiele für psychische und emotionale Vernachlässigung:

- fehlende bzw. unangemessene Reaktion der Eltern auf emotionale Signale und Bedürfnisse des Kindes
- Alleinlassen mit sozialen Medien
- Zulassen altersunangemessener Beschäftigung oder altersunangemessenen Medienkonsums
- Zuweisung nicht altersadäquater Aufgaben an das Kind (z.B. umfassende Sorge für das Geschwisterkind; Rollenumkehr zwischen Elternteil und Kind: Kind als Ersatzpartner)

## e) Sexualisierte Gewalt

Unter **sexualisierter Gewalt** versteht man sexuelle Handlungen, die an einem oder vor einem Kind vorgenommen werden oder zu denen ein Kind aufgefordert wird. Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl **physische** als auch **psychische** sexualisierte Gewalt (z.B. sexualisierte Sprache). Auch der Zwang zur Prostitution, die Zwangsverheiratung, die pornografische Darstellung eines/einer Minderjährigen und der Zwang, pornografische Inhalte anzusehen sowie die Genitalverstümmelung fallen unter den Begriff der sexualisierten Gewalt.<sup>9</sup> Sexualisierte Gewalt kann mit einem „Hofieren“ des Kindes (Privilegierung des Kindes als „Deal“ für den Missbrauch) verbunden sein.

**Sexueller Missbrauch** umfasst jeden versuchten oder vollendeten sexuellen Akt und Kontakt von Bezugspersonen an Kindern oder Jugendlichen, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten körperlichen Kontakt stattfinden (z.B. Exhibitionismus, pornografische Aufnahmen).<sup>10</sup> Sexueller Missbrauch liegt immer dann vor, wenn sich eine erwachsene Person einem Kind **in der Absicht** nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Kennzeichnend für diese Situation ist, dass es sich immer um ein **Machtgefälle** in einer Abhängigkeitsbeziehung handelt, wie sie zwischen Erwachsenen und Kindern per se besteht.<sup>11</sup>

## f) Ökonomische Gewalt

Die **ökonomische Gewalt** ist der psychischen Gewalt zuzuordnen.

### Beispiele:

- Wegnahme von Taschengeld oder Ersparnissen des Kindes
- Versagen der Bereitstellung ausreichender Geldmittel für die Versorgung und Ernährung des Kindes
- Verkauf von Dingen, die dem Kind gehören

---

<sup>9</sup> Leeb, R. T., Paulozzi, L., Melanson, C., Simon, T., & Arias, I., Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0. Atlanta: Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control (2008).

<sup>10</sup> Leeb et al., zit. n. Jud, A., Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin: Springer, 41–50.

<sup>11</sup> Steinhage R., Sexuelle Gewalt. Kinderzeichnungen als Signal. Reinbek: Rowohlt (1992).

- ein altersinadäquates Bestimmen, wie viel Geld ausgegeben werden darf
- Verboten eines eigenen Kontos (bei größeren Kindern)<sup>12</sup>
- Vorenthalten wichtiger Dokumente, besonders im Kontext legalen Aufenthalts,
- Vorenthalten von Unterhaltszahlungen etc.

### 3. Vom Kind miterlebte Gewalt zwischen den Eltern

#### a) Allgemeines

**Gewalt in Paarbeziehungen** wird in erster Linie von Männern an Frauen ausgeübt. Männer erleben zwar auch Gewalt, meist jedoch durch andere Männer. Statistisch gesehen erlebt eine von vier Frauen ab dem 15. Lebensjahr zumindest einmal Gewalt in einer Partnerschaft.<sup>13</sup>

Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Nach **situationsbezogener Gewalt** (einmalige oder einmalige anlassbezogene Sequenz) und deren Beendigung kann sich die Lage mit entsprechender psychosozialer Unterstützung auch wieder gut stabilisieren – bei günstiger Prognose für die kindliche Entwicklung. Trotzdem ist es wichtig, im Blick zu behalten, dass auch einzelne Gewalterlebnisse abhängig vom Kontext und der Intensität für Kinder und Jugendliche traumatisierend sein können und daher Betreuung durch den gewaltausübenden Elternteil – insbesondere in der Stabilisierungsphase bzw. nach Rücksprache mit behandelnden Fachpersonen – kontraindiziert sein kann. Einem spontanen gewalttätigen Konfliktverhalten liegt eine **andere Dynamik** zugrunde als zirkulären Wiederholungsmustern, wo die ange drohte und ausgeübte Gewalt dem Macht- und Kontrollerhalt dient. Beispiele: Stalking; Kontrolle und Behinderung sozialer Kontakte; laufende und zielgerichtete Demütigungen und Unterdrückung; permanente Antragstellung bei Gericht; bewusste Behinderungen im Alltag. Diese Muster des „**intimen Terrors**“<sup>14</sup> sind geschlechtsspezifisch und beschreiben systematisches Dominanz- und Kontrollverhalten, in der Regel von Männern, die häufig

---

<sup>12</sup> *Frauenhäuser Steiermark*, Was Gewalt bedeutet, alle Formen - Frauenhäuser Steiermark (frauenhaeuser.at) (abgerufen am 1.12.2021).

<sup>13</sup> [Global, regional, and national prevalence estimates of physical or sexual, or both, intimate partner violence against women in 2018 - The Lancet](#) (abgerufen am 6.7.2022).

<sup>14</sup> *Johnson M.*, A typology of domestic violence: intimate terrorism, violent resistance and situational couple violence. Boston: Northeastern University Press (2008), zit. n. *Kindler* 2011.



auch in anderen sozialen Kontexten dissozial auffällig gegenüber Frauen sind.<sup>15</sup> Das Kontrollverhalten und die damit einhergehende Isolierung betrifft nicht nur Mütter, sondern ebenso Kinder, die dadurch massiv in der Beziehungsgestaltung zu anderen Gleichaltrigen oder externen Unterstützungspersonen eingeschränkt sind.<sup>16</sup>

## b) Definition „Miterleben“

Kinder sind auf jeden Fall durch Beziehungsgewalt belastet, auch wenn sie selbst nicht geschlagen, missbraucht oder vernachlässigt werden. Viele Kinder erleben Gewalt an einem Elternteil als **direkte Augenzeugen:Augenzeuginnen** mit. Aber auch wenn versucht wird, die Gewalt nicht vor ihnen auszuüben, **spüren sie atmosphärisch** die Bedrohung, die Angst und die Hilflosigkeit einer wichtigen Bezugsperson. Dies beeinflusst maßgeblich das Kindeswohl. Das Zuhause ist bei miterlebter Gewalt **kein sicherer Ort** mehr, Kinder fühlen sich für das Wohlergehen der Eltern verantwortlich und sie fühlen sich häufig schuldig für die Situation. Gewalt direkt oder indirekt mitzerleben, bedeutet einen enormen psychischen Stress für Kinder, der sich in Verhaltensänderungen, schulischen und psychischen Problemen oder psychosomatischen Symptomen äußert. Miterlebte Gewalt hindert Kinder an einer gesunden Entwicklung und muss daher als eine Gefährdung des Kindeswohls bewertet werden.<sup>17</sup>

Die im Folgenden erwähnten Beispiele betreffen Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil, die vom Kind miterlebt wird.

## c) Formen miterlebter Gewalt

**Körperliche Gewalt** bezeichnet alle körperlichen Übergriffe oder Misshandlungen (siehe oben 2.b.).

---

<sup>15</sup> Greber F. / Kranich Schneider C., Dynamik häuslicher Gewalt und rechtliche Interventionen, in Borst U., Lanfranchi A. (Hrsg.): Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen. Therapeutischer Umgang mit einem Dilemma. Heidelberg: Carl Auer (2011), 219-233.

<sup>16</sup> Birchbauer P., Partnerschaftsgewalt - ein Thema für Kindeswohlgefährdung? Impulsvortrag beim Vernetzungstreffen der Gewaltschutzorganisationen. Unveröffentlichtes Manuskript (2021).

<sup>17</sup> Für nähere Informationen siehe [https://www.gewaltinfo.at/themen/2012\\_11/](https://www.gewaltinfo.at/themen/2012_11/) (abgerufen am 1.3.2022).

Körperliche Gewalt wird oft nicht nur an dem Elternteil ausgeübt, sondern auch an anderen dem Kind wichtigen Menschen in seinem Umfeld (besonders Geschwisterkinder). Physische Gewalt geht in aller Regel auch mit psychischer Gewalt einher.

### Psychische Gewalt

Wenn in Beziehungen physische und/oder sexualisierte Gewalt stattfindet, geht dem immer auch **psychische Gewalt** voraus oder wird gleichzeitig ausgeübt. In manchen Beziehungen kommt es nie oder kaum zu körperlicher Gewalt, doch es wird über Jahre hinweg psychische Gewalt ausgeübt, die schwerwiegende Schäden mit sich bringt. Psychische Gewalt ist schwieriger greifbar und deshalb auch schwieriger beweisbar. Die Schwierigkeit des Benennens und die Angst vor Relativierungen durch die Umwelt machen psychische Gewalt besonders belastend.

**Beispiele** (siehe auch oben 2.c.):

- Erniedrigung
- ständige Kritik oder Abwertungen
- Schreien
- „Gaslighting“ (die Wahrnehmung der Partner:in ständig anzweifeln: „Das bildest du dir nur ein; das ist nicht so, wie du es erlebst; du bist verrückt.“)
- Täter-Opfer-Umkehr: „Du bringst mich dazu, so aggressiv zu werden.“
- soziale Isolation
- ständige Kontrolle
- übertriebene Eifersucht
- Stalking
- Einschüchterungen
- allgemeine Drohungen
- Morddrohungen
- Suiziddrohungen
- Unter-Druck-Setzen

Psychische Gewalt wird häufig in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren fortgesetzt und äußert sich z.B. in ständigen Anträgen bei Gericht, Drohungen, Manipulation und Beeinflussung der Kinder, „Aufhetzen“ gegen den anderen Elternteil oder Beschimpfungen.

## Sexualisierte Gewalt

**Beispiele** (siehe auch oben 2.e.):

- Vergewaltigung oder Zwingen zu Sexualpraktiken
- Sexuelle Bedrängnis
- Veröffentlichen von pornografischen Fotos im Internet oder Drohen damit

## Ökonomische Gewalt

Neben der allgemeingültigen, geschlechtsspezifischen Lohnschere schafft vor allem die unbezahlte Care-Arbeit, die in Beziehungen überwiegend von Frauen geleistet wird, grobe Einkommensnachteile für Frauen. Die **ungleiche Aufteilung von bezahlter Berufstätigkeit und unbezahlter Sorgearbeit** verursacht ein **Machtungleichgewicht**, das Konflikte und gewalttätige Eskalationen fördert. Ökonomische Gewalt geht zwar von der individuell gewaltausübenden Person aus, wird aber durch die **berufliche und ökonomische Benachteiligung von Frauen** in unserer Gesellschaft gestützt. Durch unbezahlte Care-Arbeit kommen Frauen in eine finanzielle Abhängigkeit vom für seine Arbeit entlohnten Mann. Die Person, die vorwiegend das Geld verdient, kann machtvoller agieren und die Kontrolle über die Finanzen der Familie für sich beanspruchen.

Auch in Konflikten über die Obsorge und das Kontaktrecht kann die ökonomische Gewalt fortgesetzt werden, indem z.B. kein oder nur unzureichend Unterhalt bezahlt wird oder wichtige Dokumente vorenthalten oder andere existenzsichernde Maßnahmen verweigert werden (z.B. zur Sicherung des Aufenthaltsrechts), um den anderen Elternteil dadurch unter Druck zu setzen und so die eigenen Wünsche durchzusetzen.

## Gewaltverstärkende strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen

Strukturelle und institutionelle Gewalt äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und somit ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, von jungen und alten, von gesunden und kranken, behinderten und nicht behinderten Menschen, von Menschen unterschiedlicher Lebensformen oder kulturellem Hintergrund. Diese Form der Gewalt bedient sich gesellschaftlicher Strukturen, Normen, Werte usw., um Grenzen auszuweiten oder einzuengen, diese zu verstärken. Sie ist somit in eine Institution oder in das Gesellschaftsmodell integriert. Strukturelle und institutionelle Gewalt kann für betroffene Kinder oder Elternteile als Katalysator bestehender anderer Gewaltformen bedeutsam sein.

So können stereotype Erwartungshaltungen auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verhindern, dass Fakten neutral bewertet oder Aussagen objektiv gewichtet werden.

Beispiele für derartige unreflektierte Haltungen sind:

- Menschen mit Migrationshintergrund sind integrationsunwillig, legen ein deviantes Verhalten an den Tag, neigen zur Clanbildung, ...,
- Frauen sind zu gefühlsbetont, hysterisch, wenig faktenorientiert, ...,
- Männer sind nicht empathisch, orientieren sich nur an ihren Zielen, sind wenig fürsorglich, ...,
- Blinde Menschen sind auch kognitiv eingeschränkt, Menschen mit körperlicher Behinderung sind generell hilfsbedürftig, ... .

#### 4. Abgrenzung von Gewalt zwischen den Eltern und Hochstrittigkeit

Wenngleich auch **Hochstrittigkeit** für Kinder „gewaltige“ Dimensionen annehmen und ihre Entwicklung schwer schädigen kann, so bleibt es Aufgabe des Gerichts, in Pflegschaftsverfahren hochstrittige Elternbeziehungen **von Fällen häuslicher Gewalt abzugrenzen**.<sup>18</sup>

**Ein Merkmal von Gewalt** zwischen den Eltern ist ein **Machtungleichgewicht** zwischen ihnen, welches unter anderem auf Furcht vor weiterer Gewaltausübung oder bewusst hergestellter existentieller Abhängigkeit des einen Elternteils von dem anderen Elternteil basiert. Dort, wo Kinder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (sie werden selbst misshandelt oder erleben die Gewalt an einer engen Bezugsperson mit), steht der Schutz der Kinder und gegebenenfalls des gewaltbetroffenen Elternteils vor weiterer Gewalt im Vordergrund.

**Hochstrittigkeit** hingegen ist der gescheiterte Versuch von Eltern, **kindbezogene Konflikte** nach der Trennung oder Scheidung mit außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionen **zu lösen**. Eltern verlieren nicht nur die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick, sondern sie agieren über diese hinweg.

---

<sup>18</sup> Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren (Hrsg.), Kinderschutz im Familienrecht verankern! (2022), 9 f.

Merkmale der Hochstrittigkeit sind:<sup>19</sup>

- fortgesetzte, **über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten**, in denen keine außergerichtliche Einigung möglich ist;
- Emotionale Themen stehen im Vordergrund – die **Konfliktdynamik** und die emotionale Belastung durch den Konflikt nehmen mit der Dauer an Intensität zu und sind weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung.
- Kinder werden im Konflikt **instrumentalisiert**; Unterstützungsleistungen für belastete Kinder werden nicht in Anspruch genommen, da **Belastungssymptome der Kinder** im elterlichen Konflikt als „**Kampfmittel**“ verwendet werden. **Dritte** (überwiegend professionelle Personen und/oder Institutionen) werden als Bündnispartner in den **Konflikt miteinbezogen** – hochstrittige Familien beschäftigen in der Regel mehrere (bis zu acht) Helfersysteme.<sup>20</sup>
- Häufig finden sich **symmetrische Streitmuster**, d.h., die Eltern werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zum Kind vor,<sup>21</sup> ohne dass dafür konkrete Hinweise oder Belege gefunden werden können. Vielmehr wird der Umstand, dass der andere Elternteil gegenläufige Interessen verfolgt, pauschal als nachteilig oder gar gefährdend für das Kind bezeichnet.

## VI. Welche Auswirkungen hat Gewalt auf Kinder und Jugendliche?

### 1. Allgemeines

Gewalt kann zu **körperlichen, kognitiven und/oder seelischen Schädigungen von Kindern** führen und sie in ihrer Entwicklung (massiv) beeinträchtigen. Kinder sind daher vor jeglicher Gewalt zu schützen.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern! 10 f.

<sup>20</sup> *Alberstötter U.*, Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. *Kind-Prax* (2004), 3, 90-99, zit.n. *Bröning S.*, Charakteristika von Hochkonflikt-Familien, in: *Walper/Fichtner/Normann* (Hrsg.): *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien* (2011), S. 21.

<sup>21</sup> *Kunkel G.*, Die Beziehungsdynamik im Familienkonflikt (1997), zit.n. *Bröning S.*, Charakteristika von Hochkonflikt-Familien, in: *Walper/Fichtner/Normann* (Hrsg.): *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien* (2011), 22.

<sup>22</sup> Siehe Art. 8 EMRK; Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention; § 137 ABGB.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass vergleichbare Gewalthandlungen **nicht bei jedem Kind oder Jugendlichen zu denselben Auswirkungen** führen. Einerseits können unterschiedliche Belastungsfaktoren (z.B. Abwertung des Kindes, körperliche Misshandlung) ein- und dieselbe Verhaltensreaktion (z.B. Depression) auslösen, sogenannte Äquifinalität, andererseits kann ein und derselbe Belastungsfaktor (Hungerschmerz bei Säuglingen) in unterschiedlichen Symptomen (Essstörung, dissoziative Episoden, Ängste) münden, sogenannte Multifinalität. Darüber hinaus führen erst meist mehrere gleichzeitig auftretende Belastungsfaktoren in ihrer additiven Wirkung zur dysfunktionalen Verhaltensmanifestation (multikausale Ursache). Die Folgen von Gewalt sind einerseits abhängig vom Alter sowie dem Entwicklungsstand des Kindes, der Art, der Schwere, der Dauer und der Häufigkeit der Gewalt sowie dem Verhältnis zum:zur Täter:in. Andererseits können Folgen von Gewalt auch von protektiven Faktoren, wie einer sicheren Beziehung zu einer nicht gewaltausübenden primären Bezugsperson, sozialer Unterstützung durch Gleichaltrige, persönlichen Faktoren oder auch der Möglichkeit einer Bearbeitung der Gewalterlebnisse in einem professionellen Setting abhängig sein.

**Einzelne Handlungen von Gewalt**, wie z.B. Ohrfeigen und Klapse, die z.B. im Rahmen emotionaler Auseinandersetzungen zwischen Elternteilen und Kindern/Jugendlichen erfolgen, erfordern jedenfalls hilfeorientierte Interventionen auf Elternseite, sind aber in ihren Auswirkungen von oftmals **jahrelangen Gewaltformen** wie Kindesmisshandlung, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung oder auch dem Erleben von häuslicher Gewalt, die oftmals zu massiven Entwicklungs- bzw. Bindungstraumatisierungen führen, zu unterscheiden.

Die Einschätzung bezüglich der Auswirkung von Gewalt auf das Kind bedarf eines fachlich fundierten, klaren, aber auch besonnenen und achtsamen Zugangs. Äußere Zeichen sind oftmals nicht eindeutig und lassen Interpretationen zu. Auch Symptome, Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen des Kindes können sowohl in einer andauernden, massiv gefährdenden Lebenssituation begründet sein, als auch durch andere Lebensereignisse verursacht werden.

Die möglichen Reaktionen eines Kindes auf direkt oder indirekt erlebte Gewalt sind vielfältig. Es gibt **sehr wenige sichere Zeichen** (abseits eindeutiger Verletzungsspuren oder einer frühen Schwangerschaft), an denen man betroffene Kinder eindeutig erkennen kann oder die bei Kindern gleichermaßen auftreten. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen Überblick über die Bandbreite an kindlichen Reaktionen zu haben, um Gewalt besser verstehen und insbesondere auch erkennen zu können.

## 2. Sicht der Kinder

Kinder erwarten von ihren Eltern, dass diese für günstige und unterstützende Bedingungen im Alltag sorgen, damit sie sich, ihren Interessen und Potenzialen entsprechend, gut entwickeln können. Kinder wollen ein „gutes Leben“ führen.

### Kinder haben ein Recht:

- sowohl bestehende Beziehungen zu bewahren (**Kontinuitätsprinzip**), als auch neue Beziehungen aufzubauen,
- auf vertrauensvolle, stabile bzw. stabilisierende, sie **stärkende Beziehungen**,
- auf **Partizipation**, d.h. sie haben das Recht, dem Alter und der Entwicklung entsprechend in alle Entscheidungen ihres Lebens einbezogen zu werden,
- auf das **Zusammenleben mit ihrer Familie**; sprechen Gründe des Kinderschutzes gegen dieses Recht, haben Kinder das Recht, von einer Person ihres Vertrauens (Kinderbeistand) bezüglich ihrer Interessen/Wünsche und Meinungen unterstützt bzw. vertreten zu werden,
- in ihrer Entwicklung – gemäß ihren Anlagen, Neigungen und Potenzialen – **unterstützt** zu werden,
- auf **elterliche Fürsorge**; wenn dies nicht gegeben ist oder seitens eines Elternteils nicht dafür gesorgt wird, sind im Sinn des Kinderschutzes Maßnahmen zu setzen, die das Kind vor weiteren Enttäuschungen und Gefährdungen schützen,
- auf ein **gewaltfreies Leben**,
- auf **Verweigerung von Kontakten** zu „toxischen“ Eltern, besonders im Falle schwerer häuslicher Gewalt.

Es ist für Kinder wichtig, nach Gewalterfahrungen sowohl innere als auch äußere Sicherheit zu erlangen. Dafür brauchen sie Unterstützung und einen **sicherheitsfördernden und angstminimierenden Umgang im direkten Kontakt mit Fachpersonen** bei Behörden und Unterstützungseinrichtungen.

Aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen ist es für Fachkräfte wichtig, zu beachten, dass diese grundsätzlich „gesehen“ werden wollen. Kinder und Jugendliche möchten auch **ernst genommen werden**, was für manche durchaus bedeutet, zum Gewaltvorfall befragt und gehört zu werden. Für den Fall, dass Kinder und Jugendliche zum Gewalterleben befragt werden müssen, können Fachkräfte also bis zu einem gewissen Ausmaß davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche sich und das Erlebte mitteilen wollen. Dafür braucht es

eine **Begegnung auf Augenhöhe** und die Aneignung einer **kinder- bzw. altersgerechten Sprache**.

Kindern und Jugendlichen als Fachkraft adäquat zu begegnen, bedeutet auch, sie über die aktuellen Schritte sowie über das weitere Vorgehen zu **informieren** und aufzuklären. Kinder und Jugendliche wollen sich auskennen und nicht auf eigene Fantasien oder unverständliche Erzählungen anderer angewiesen sein. Gespräche mit Kindern sollten in einer **ruhigen Atmosphäre** stattfinden und **langsam starten**. Fachkräfte können das subjektive Sicherheitsgefühl der Kinder und Jugendlichen also stärken, indem sie Handlungssicherheit und ausreichend Zeit für ein Gespräch signalisieren.

Es braucht aber außerdem eine **klare Haltung gegen Gewalt**, denn nur so können Kinder und Jugendliche ihrer Wahrnehmung, dass sie etwas Schlimmes erleben mussten, vertrauen. Eine klare Haltung bedeutet in diesem Zusammenhang, keine Verharmlosungsversuche oder Ähnliches (sogenannte Täterstrategien) anzuerkennen, sondern klar und deutlich Gewalthandlungen als solche zu benennen und entsprechend zu verurteilen. Eine klare Positionierung gegen Gewalt kann für Kinder und Jugendliche, die in einem gewalttätigen Umfeld aufwachsen, bedeuten, zum ersten Mal zu erleben bzw. zu hören, dass Gewalt nicht in Ordnung und sogar strafbar ist. Ein Korrektiv, das sie jedenfalls brauchen und gewaltpräventive Wirkung haben kann.<sup>23</sup>

### 3. Auswirkungen direkter Gewalt an Kindern

#### a) Auswirkungen von körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern<sup>24</sup>

Kinder, die **körperliche Gewalt** erleben, fühlen Schmerz, Kränkung und Demütigung. Sie erleben sich ausgeliefert, hilflos und haben Angst, dass ihnen das wieder passiert. Häufig fühlen sie sich schuldig und schämen sich. Das beeinträchtigt sie, einen gesunden Selbstwert

---

<sup>23</sup> Messner/Hoyer-Neuhold, Einsatz – Eine Studie zu Gewaltschutzinterventionen aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen, iFamZ 2021, 245 ff.

<sup>24</sup> Feichtinger, E. & G. König (2022). Ene mene muh und raus bist du! Ausgrenzung und Mobbing im Kontext „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in Ernst R., Artner N. (Hrsg.) „Vom Rand zur Mitte“ Heidelberg, Carl Auer, wird 2023 erscheinen.



zu entwickeln und vertrauensvoll auf andere Menschen zuzugehen. Wenn die Gewalt von primären Bezugspersonen ausgeht, von denen besonders kleine Kinder existenziell abhängig sind, kommt es häufig zu Bindungsstörungen und Schwierigkeiten bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie Beeinträchtigungen bei der Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben. Kinder, die körperliche Gewalt durch ihre Bezugspersonen erlebt haben, sind in ihrem Grundvertrauen erschüttert. Sie gehen nicht davon aus, so wie sie sind, liebenswert und „ok“ zu sein und von ihren Eltern bedingungslos geliebt zu werden.

Die Auswirkungen von **psychischer Gewalt** gegen Kinder wurden lange Zeit unterschätzt bzw. sind wegen der häufigen Kombination mit anderen Gewaltformen schwierig einzuschätzen. Folgen psychischer Gewalt, die ja selten punktuell, sondern meist chronifiziert und über lange Zeiträume auftritt, sind Gefühle von Niedergeschlagenheit, Scham, Demütigung, Minderwertigkeit und Hoffnungslosigkeit. Mittelfristig kann es zur massiven und langanhaltenden Beeinträchtigung des Selbstwerts und Vertrauens in die eigene Person kommen. Langfristige Folgen können Depressionen, Angststörungen und Suizidalität sein. Psychische Misshandlung ist der stärkste Prädiktor (= Vorhersagevariable) für Erlebens- und Verhaltensprobleme im Jugendalter.<sup>25</sup> Symptome, die von psychischer Gewalt betroffene Kinder zeigen, sind meist unspezifisch und häufig nach innen gerichtet (Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, psychosomatische Beschwerden uvm.). Auch externalisierende, aggressive Verhaltensweisen oder das Fehlen von Symptomen (besonders [über-]angepasste, „brave“ und „gefügige“ Kinder) sind möglich.

In der **Peergroup** reagieren manche Kinder nach der Erfahrung von körperlicher sowie psychischer Gewalt mit Rückzug und defensivem Verhalten. Das macht sie zu potenziellen Opfern von Aggression und Ausgrenzung seitens der Gleichaltrigen. Durch die Wiederholung ihrer Gewalterfahrung im Peer-Kontext werden sie in ihrer Erfahrung bestärkt, nicht angenommen und geschätzt zu werden und dem wenig entgegenzusetzen zu können, was ein Verharren in der Opferrolle nahelegt. Andere Kinder identifizieren sich mit dem Aggressor, gehen in die Offensive und grenzen ihrerseits andere aus bzw. behandeln sie gewalttätig. Das erspart ihnen zwar eine Wiederholung der Erfahrung des Ausgeliefertseins und der Ohn-

---

<sup>25</sup> *Mc Gee R.A., Wolfe D.A., Wilson S.K., Multiple maltreatment experiences and adolescent behavior problems: Adolescent's perspectives (2005). in: Egle, U. T., Hoffmann, S. O., Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung: Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart, New York (Schattauer), 3. Aufl., 131-149.*

macht, macht sie aber auch nicht zu geschätzten und anerkannten Mitgliedern der Peer-group. Sie bringen sich damit häufig in eine Out-Position und grenzen sich selbst aus. Sie zahlen damit einen hohen Preis dafür, ihre „Opfer-Erfahrungen“ hinter sich zu lassen.

## b) Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen sind vielfältig und auch nicht immer eindeutig zuordenbar, weil gerade diese Form der Gewalt häufig mit anderen Gewaltformen (z.B. auch Vernachlässigung) einhergeht.

Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie zählt aufgrund der Dauer (erfahrungsgemäß durchschnittlich sechs bis neun Jahre), der Intensität und der Abhängigkeit von den Bezugspersonen zu den **schweren Formen der Gewalt**.

Gerade beim sexuellen Missbrauch ist das entsprechende Verständnis des Kindes betreffend die sexuellen Handlungen ein beeinflussender Faktor. **Je jünger** das Kind zu Beginn des Missbrauchs ist, **desto umfangreicher** und breiter sind die Beeinträchtigungen der Gesamtentwicklung.

Im Zentrum der Auswirkungen sind Scham-, Schuld- und Ekelgefühle zu nennen, die meist mit den spezifischen Täter:innenstrategien korrelieren. Die mit sexualisierter Gewalt einhergehenden körperlichen Sensationen werden häufig auch als körperlicher Schmerz erlebt, begleitet von erheblichen Irritationen. Bei sexuellem Missbrauch durch Frauen als Täterinnen erfolgen die Grenzverletzungen meist im Kontext intimer Pflegehandlungen und können von den betroffenen Kindern deshalb auch nicht immer gleich als solche identifiziert werden. So kann es sein, dass Kinder dieses Vorgehen für „normal“ halten, zumal ihnen das meist auch suggeriert wird.

Häufig **reinszenieren** Kinder die erlebte Sexualisierung (weil sie das Erlebte nicht einordnen können) mit anderen Kindern. Bei Jugendlichen kann sich eine Promiskuität (häufig wechselnde Partner:innen oder parallel mehrere Partner:innen) entwickeln, die einem inneren Drang des ausagierenden Wiedererlebens folgt. Reinszenierungen sind deshalb eine fatale Auswirkung, weil sie die betroffenen Kinder in den Augen von Zeugen und Zeuginnen dieses

Geschehens zum:zur Täter:in machen. Bei jüngeren Kindern können diese Reinszenierungen auch oft Anlass für eine Aufdeckung eines selbst erlebten Missbrauchs sein (wenn entsprechend geschulte und sensible Menschen angemessen darauf reagieren können).

Bindungsstörungen können gleichermaßen Ursache wie auch Folge sexualisierter Gewalt sein. Die betroffenen Kinder haben oftmals auch Probleme in der Peergruppe, sei es, dass sie sich zurückziehen oder selbst auf verschiedenen Ebenen grenzüberschreitend agieren. Mitunter fallen sie durch distanzloses übersexualisiertes Verhalten auf.

Mittel- und langfristig zeigen sich **erhebliche Langzeitfolgen** verschiedenster Art. Sexualisierte Gewalt hat in der Regel eine immanente Beschädigung des Selbstwerts, insbesondere der Selbstachtung, zur Folge und beeinträchtigt die Identitätsentwicklung des Kindes. Im weiteren Entwicklungsverlauf zeigen sich am häufigsten selbstverletzendes Verhalten, gesundheitliche Probleme aller Art, Substanzmissbrauch bis hin zu einer Suchtentwicklung sowie Essstörungen. In schweren Fällen ist auch mit psychischen Erkrankungen (dissoziative Symptomatiken, posttraumatische Belastungsstörung oder etwa eine Borderline-Symptomatik) zu rechnen. Unverarbeiteter sexueller Missbrauch in der Kindheit kann langfristige Folgen für das Kind haben.

### **Strategien sexuellen Missbrauchs:**

- Sexueller Missbrauch wird von dem:der Täter:in vorher geplant, die Opfer haben nur selten eine Chance, sich diesem Vorhaben zu entziehen,
- wird so getarnt, dass das Kind nicht weiß, was mit ihm passiert,
- beginnt häufig mit „zufälligen“ sexuellen Berührungen, die von dem:der Täter:in entweder nicht kommentiert oder als Spiel und Ausdruck großer Zuneigung bezeichnet werden,<sup>26</sup>
- sexualisierte Gewalt kann mit einem „Hofieren“ des Kindes (Privilegierung des Kindes als „Deal“ für den Missbrauch) verbunden sein.

### **Geheimhaltung:**

- Der:die Täter:in versucht, den sexuellen Missbrauch geheim zu halten.

---

<sup>26</sup> <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/strategien.php>.

- Er:sie versucht, beim Opfer ein Gefühl von Gegenseitigkeit herzustellen: Fragen wie „Macht dir das Spaß?“ oder „Findest du das schön?“ geben dem Opfer das Gefühl, für das Geschehene verantwortlich zu sein.
- Die geforderte Geheimhaltung wird mit Drohungen untermauert, die im Opfer Schuldgefühle entwickeln: „Deine Mutter wird krank, wenn sie das erfährt“, „Ich bringe mich um, wenn du das jemandem erzählst“, „Ich komme ins Gefängnis und du in ein Heim“.
- Der Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für die Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit des Opfers.

### c) Auswirkungen der Vernachlässigung<sup>27</sup>

Die Auswirkungen der Vernachlässigung auf Kinder sind **umso stärker, je jünger** die Kinder sind. Im Extremfall kommen Kinder durch Unterernährung oder mangelnde Zuwendung zu Tode. Da die Eltern ihre Kinder nicht ausreichend positiv emotional besetzen können, bleiben diese emotional stets unterversorgt und beziehungshungrig, was sie wiederum anfällig für missbräuchliche Beziehungsangebote Dritter macht.<sup>28</sup>

Als Folgen von Vernachlässigung werden bei **Kleinkindern** deutliche Zeichen von Dysphorie (beispielsweise Missmut, Unzufriedenheit oder Gereiztheit) und Probleme bei der Ausbildung vorhersagbarer Routinen (Essen, Schlafen), ab dem Alter von zwei Jahren gravierende Rückstände in der kognitiven Entwicklung, bei älter als Vierjährigen Einnässen, Einkoten und im Vergleich zur Kontrollgruppe aggressiveres, impulsiveres und schlechter steuerbares Verhalten beschrieben.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Feichtinger, E. & G. König: „Ene meine Muh und raus bist du! Ausgrenzung und Mobbing im Kontext Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in Ernst R., Artner N. (Hrsg.) „Vom Rand zur Mitte“ Heidelberg, Carl Auer, wird 2023 erscheinen.

<sup>28</sup> Kinderschutzzentrum Berlin e. V.: Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. Berlin: Eigenverlag (2009): Kindeswohlgefaehrdung (2).pdf, zuletzt aufgerufen am 29.2.2022.

<sup>29</sup> Esser G., Ablehnung und Vernachlässigung im Säuglingsalter, in: Kürner, P., Nafroth, R. (Hrsg.), Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland. Köln: Papy-Rossa (1994), 72–80.

Bei **Schulkindern** weisen amerikanische Studien auf internalisierende Störungen (beispielsweise Ängstlichkeit oder Depression) und sozialen Rückzug hin.<sup>30</sup>

Als Spätfolgen von Vernachlässigung bei **Jugendlichen und jungen Erwachsenen** finden sich Delinquenz, Suchtprobleme, Depression und antisoziales Verhalten.<sup>31</sup>

Vernachlässigte Kinder laufen häufig schon allein durch ihr Äußeres Gefahr, ausgegrenzt zu werden, indem sie sich durch ungepflegte Kleidung, mangelnde Sauberkeit, Fördermängel oder unangemessenes Verhalten von gleichaltrigen Kindern unterscheiden. Sie sind häufig Außenseiter:innen, die sowohl in der **Peergroup** als auch bei Pädagogen und Pädagoginnen oder anderen für Betreuung und Unterricht zuständigen Erwachsenen wenig beliebt sind. Aufgrund ihrer emotionalen Bedürftigkeit und fehlender sozialer Fertigkeiten gelingt ihnen die Regulation von Nähe und Distanz oft nicht ausreichend gut, was zu unangemessener Annäherung wie auch zu sozialem Rückzug und Resignation führen kann. Sie können bei Ausgrenzung durch Einzelne meist nicht mit Unterstützung und Solidarisierung durch beobachtende Kinder rechnen. Je deutlicher die Auswirkungen ihrer Schädigung zutage treten, umso massiver manifestieren sich Ausgrenzung und mangelnde Zugehörigkeit, was wiederum die Tendenz zu Rückzug oder auch zu selbstverletzendem, selbstschädigendem oder auch aggressiv agierendem Verhalten verstärken kann.

Vernachlässigung passiert meist auf allen Ebenen – körperlich, kognitiv und emotional (Bsp.: Kind verbringt den ganzen Tag im Gitterbett). Es gibt aber auch teilweise materiell gut versorgte, aber z.B. emotional komplett vernachlässigte Kinder („**Wohlstandsverwahrlosung**“).

---

<sup>30</sup> Manly, J. T., Kim, J. E., Rogosch, F. A., & Cicchetti, D., Dimensions of child maltreatment and children's adjustment: Contributions of developmental timing and subtype. *Development and Psychopathology* (2001), 13(4), 759–782; Bolger, K. E., & Patterson, C. J., Pathways from child maltreatment to internalizing problems: Perceptions of control as mediators and moderators. *Development and Psychopathology* (2001), 13(4), 913–940.

<sup>31</sup> Thornberry, T. P., Ireland, T. O., Smith, C. A., The importance of timing: the varying impact of childhood and adolescent maltreatment on multiple problem outcomes. *Development and Psychopathology* (2001), 13(4), 957-79.

## d) Hochstresserfahrungen im Fötal- und Säuglingsalter

Die Ausformung der neuronalen Strukturen bei Neugeborenen schreitet im Vergleich zu anderen Lebewesen sehr langsam voran. Die hohe Unreife des Gehirns und dessen Neuroplastizität machen das zentrale Nervensystem von Kleinstkindern **besonders vulnerabel** für Gewalteinwirkung. Kleinstkinder sind auf Grund noch „fehlender“ und sich erst zu entwickelnder kognitiver Fähigkeiten nicht in der Lage, ihren vegetativen Erregungszustand (Blutdruck, Muskeltonus, Emotionalität) selbst zu regulieren.

Gewalteinwirkung trifft somit nicht wie bei älteren Kindern auf ein bereits ausgebildetes funktionales Netzwerk von Neuronen mit bestehenden Bewältigungsstrategien, sondern bildet den – metaphorisch gesprochen – „Kristallisationspunkt“ für die Gehirnentwicklung. Man könnte in Analogie zu einem Computer sagen, dass bei früher Gewalteinwirkung die neuronale „**Hardware**“ **beschädigt** wird, während bei späteren Gewalterfahrungen die „Software“ betroffen ist. Dies hat massive und unumkehrbare Auswirkungen auf den gesamten Entwicklungsverlauf des Menschen.

Sequentiell auftretende Hochstresserfahrungen, wie sie auch durch Gewalt ausgelöst werden, führen zu einer Regulationsstörung auf physiologischer (z.B. herabgesetztes Immunsystem, gestörte Herz-Kreislaufaktivität) und psychischer (vor allem Über- und Untererregungszustände) Ebene. Das Baby durchlebt Panik (schreit) oder es dissoziiert (es erstarrt oder erschläft – Totstellreflex). Die **auslösenden Faktoren** dieser Extremzustände sind im Vergleich zum Erwachsenenalter **denkbar gering** (z.B. 30 Minuten Hungergefühl), was bei der Bewertung der Gewaltdimension und in Folge des Gefährdungsgrades Berücksichtigung erfahren muss.

## 4. Auswirkungen von Gewalt zwischen Elternteilen/Bezugspersonen auf das Kind

Das Erleben von Gewalt an einem Elternteil oder einer Bezugsperson kann **genauso negative Auswirkungen** auf das Wohl und die Entwicklung des Kindes haben, wie Gewalt, die sich direkt gegen das Kind richtet. Kinder sind abhängig von denen, die sie versorgen und betreuen, weshalb ihnen eine Bedrohung eines Elternteils mitunter sogar noch schlimmer

vorkommt als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.<sup>32</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder aufgrund von miterlebter Gewalt eine krankheitswertige Störung entwickeln, ist nur geringfügig niedriger als bei selbst erfahrener sexualisierter oder körperlicher Gewalt und höher als bei Vernachlässigung.<sup>33</sup>

Miterlebte Gewalt geht oftmals auch mit direkter Gewalt an Kindern einher und zwar von Seiten der Väter als auch der Mütter. Daher muss eine Intervention einerseits auf die Gewalt zwischen den Eltern fokussieren, aber auch auf die Gewalt am Kind.

Die **Auswirkungen von Gewalt zwischen Elternteilen/Bezugspersonen auf die Kinder** reichen von kognitiven Umdeutungen (Normalisierung oder Bagatellisierung der Gewalt) über Fluchtendenzen (durch Verstecken, Weggehen oder auch Substanzmittelmissbrauch) bis hin zur mentalen Distanzierung (durch Konzentration auf etwas anderes, z.B. Musik mit Kopfhörer hören oder dissoziative Zustände; „Wegbeamern“; „Erstarren“; „Mutismus“).<sup>34</sup> Manche Kinder und Jugendliche versuchen auch einzugreifen, dazwischen zu gehen, sich selbst zur Verfügung zu stellen, zu schützen oder zu deeskalieren,<sup>35</sup> andere erstarren und hassen sich später für ihre eigene Hilflosigkeit und ihr Nichts-Tun-Können.<sup>36</sup> Verstärkend auf das Ausmaß der Folgen wirkt einerseits die Dauer des Erlebens und die Heftigkeit der erlebten Gewalt, andererseits, wenn körperliche Gewalt mit sexualisierter oder psychischer Gewalt (Drohungen, Kontrolle, Klima der Angst) einhergeht.<sup>37</sup> Während Kleinkinder vor allem mit Übererregungssymptomen oder Regulationsstörungen (exzessives Schreien, Schlafstörungen, exzessives Klammern/Trotzen) auf die häusliche Gewalt reagieren, zeigen Kinder

---

<sup>32</sup> *Korritko*, Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?: „Metastudien über die Häufigkeit der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei Kindern haben gezeigt, dass nach eigenem Erleiden sexueller Gewalt oder Misshandlung bei 80 – 90 % mit einer PTBS zu rechnen ist, bei Gewalt gegen einen Elternteil (Schläge, Mordversuch usw.) jedoch bei 100 % der Kinder, die Zeuge davon werden, und zwar altersunabhängig.“

<sup>33</sup> *Kessler et al*, Childhood adversities and adult psychopathology in the WHO World Mental Health Surveys, *British Journal of Psychiatry* 2010, 378 (381), Odds Ratio: 1,7 bei häuslicher Gewalt im Vergleich zu 1,9 bei sexueller oder körperlicher Gewalt oder 1,6 bei Vernachlässigung.

<sup>34</sup> *Birchbauer*, „Klein weiß, jetzt wird es gefährlich. Schon wieder.“ – Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, *iFamZ* 2021, 247 unter Verweis auf *Ravi/Casolaro*, Children’s Exposure to Intimate Partner Violence: A Qualitative Interpretive Meta-synthesis, *Child and Adolescent Social Work Journal* 2018, 283 (288 f).

<sup>35</sup> *Birchbauer*, *iFamZ* 2021, 247 unter Verweis auf Vgl *Müller/Schöttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (2004) 276 f.

<sup>36</sup> *Birchbauer*, *iFamZ* 2021, 247.

<sup>37</sup> *Birchbauer*, *iFamZ* 2021, 248 unter Verweis auf *Vu/Jouriles/McDonald/Rosenfield*, Children’s exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems, *Clinical Psychology Review* 2016, 25 (25).

mit zunehmender Entwicklung weitere klassische Traumatisierungszeichen wie Vermeidungssymptome und Flashbacks.<sup>38</sup>

Offensichtliche **Verhaltensänderungen** treten bei Kindern **oftmals verzögert** ein: Kinder, die im Alter von null bis drei Jahren Gewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen miterlebten, unterscheiden sich anfangs nicht immer von anderen Kindern, zeigen aber im Grundschulalter signifikant häufiger aggressive Verhaltensweisen.<sup>39</sup> Im Alter von null bis drei Jahren können beispielsweise Symptome wie eine erhöhte Ängstlichkeit, Sprachentwicklungsverzögerungen oder motorische Unruhe und Übererregtheit auftreten. Die Belastung bzw. Symptomatik der Kinder korreliert oft mit der Belastung bzw. dem Ausmaß der posttraumatischen Belastungsstörung der Mutter.<sup>40</sup>

**Kinder sprechen oftmals mit niemandem über die Gewalt** zu Hause, nicht einmal mit besten Freunden und Freundinnen oder nahestehenden Bezugspersonen. Abgesehen davon, dass es in diesen Familien oftmals ein allgemeines „Schweigegebot“ über die familiäre Gewalt gibt oder Kinder auch ganz konkret von einem Elternteil bedroht werden, gibt es weitere Gründe, die ergänzend zusammenwirken können oder auch jeweils für sich allein Grund für das Schweigen sind:

- Die Kinder schämen sich für ihre Eltern.
- Manchmal fehlt auch die Sprache dafür oder
- sie möchten die beim darüber Sprechen aufkommenden Gefühle nicht spüren.
- Das Bedürfnis, sich eine normale Welt aufrecht erhalten zu wollen bzw. das, was davon übrig ist, kann betroffene Kinder ebenfalls davon abhalten, darüber zu sprechen.
- Die Angst vor realen oder erwarteten Folgen (Trennung vom Familienverband, Strafen) ist ein weiterer Grund, zu schweigen.
- Es gibt keine geeigneten Ansprechpersonen.<sup>41</sup>

---

<sup>38</sup> *Birchbauer*, iFamZ 2021, 249 unter Verweis auf *Levendosky/Bogat/Martinez-Torteya*, PTSD Symptoms in Young Children Exposed to Intimate Partner Violence, *Violence Against Women* 2013, 187 (193 f) sowie *Galano/Grogan-Kaylor/Clark*, Examining the 8-Year Trajectory of Posttraumatic Stress Symptoms in Children Exposed to Intimate Partner Violence.

<sup>39</sup> *Birchbauer*, iFamZ 2021, 249 unter Verweis auf *Holmes*, The sleeper effect of intimate partner violence exposure: Long-term consequences on young children's aggressive behaviour, *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2013, 986 (991).

<sup>40</sup> Väter, die Gewalt durch Beziehungspartnerinnen erleben, wurden nicht untersucht.

<sup>41</sup> *Birchbauer*, iFamZ 2021, 249 unter Verweis auf *Noble-Carr/McArthur/Moore*, Children's experiences, 22.



Diese Umstände erschweren es auch, Berichte von Kindern über die Gewalt zwischen ihren Elternteilen zu bekommen.

## 5. Strategien von Kindern im Umgang mit direkt oder indirekt erlebter Gewalt

Kinder reagieren auf Gewalt mit **unterschiedlichen Verhaltens- und Bewältigungsstrategien**, die jedoch negative Auswirkungen auf ihre weitere Entwicklung haben können. Die Strategien, die Kinder wählen, sind nicht durchgängig und können auch bei Geschwistern ganz **unterschiedlich** sein.

Diese Verständnis- und Bewältigungsversuche von Kindern üben auch einen Einfluss auf ihre Willensäußerungen aus, sodass diese in familienrechtlichen Entscheidungen mitbedacht werden müssen, insbesondere, um mögliche **Hintergründe eines geäußerten Kindeswillens** besser einordnen zu können.<sup>42</sup>

Häufige **Bewältigungsstrategien** sind

- Identifikationen mit einem (auch dem gefährdenden) Elternteil, mit dem Versuch, die Welt aus den Augen dieser Person zu sehen, um damit die eigene Hilflosigkeit zu verringern.
- Die Übernahme von Schuld, um damit Unkontrollierbares vermeintlich kontrollierbar zu machen.
- Parentifizierung, anlässlich derer Kinder Eltern- oder Partnerfunktion für einen Elternteil übernehmen oder z.B. die Verantwortung für jüngere Geschwister.
- Verdrängung.
- Verleugnung bis hin zu dissoziativen Zuständen, die oftmals als Tagträume oder Konzentrationsschwierigkeiten verkannt werden.

---

<sup>42</sup> Vgl. dazu *Kindler H.*, Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, Online-Kurs: Gute Kinderschutzverfahren (elearning-kinderschutz.de).

## VII. Welche Konsequenzen hat (miterlebte) Gewalt für die gerichtliche Entscheidung über die Obsorge und das Kontaktrecht?

### 1. Grundsatz

In Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind im Fall direkter oder indirekter Gewalt an Kindern **bestimmte Grundsätze bzw. Haltungen, die sonst für familiengerichtliche Verfahren hilfreich sind, nicht gültig:**

- Die allgemein angenommene Vorstellung, dass **Kontakte mit dem Kind zu beiden Elternteilen dessen Wohl entsprechen**, kann in Fällen direkter oder indirekter Gewalt durch einen Elternteil/eine Bezugsperson nicht greifen.<sup>43</sup> Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind.
- Auch der allgemeine Grundsatz: „Wenn sich die **Eltern einig** sind, ist das **immer das Beste** für das Kind.“ ist hier nicht gültig und im Regelfall nicht hilfreich.
- Nicht Gewalt ausübende Elternteile/gewaltbetroffene Elternteile können dazu neigen, um des Friedens Willen nachzugeben bzw. fühlen sie sich der – direkten – Auseinandersetzung mit dem/der anderen/gewaltausübenden Ex-Partner:in nicht gewachsen<sup>44</sup>, was dazu führen kann, dass auch **berechtigte Interessen von Kindern nicht artikuliert** werden. Sowohl (ehemals) gewaltausübende als auch gewaltbetroffene Elternteile haben manchmal die Bedürfnisse des Kindes nicht im Blick, d.h. auch eine vermeintlich gelungene Konfliktregelung zwischen Elternteilen und eine einvernehmliche Vereinbarung der Betreuung kann das Wohl des Kindes gefährden.
- Die **Haltung, „es gehe nicht um die Vergangenheit, sondern um die Zukunft“**, wird den Auswirkungen von Gewalt auf Kinder und Jugendliche nicht gerecht. Wenn die (mit-) erlebte Gewalt nicht problematisiert wird und die Auswirkungen nicht mitbedacht werden, besteht einerseits die Gefahr, dass sich die Gewalt wiederholt, andererseits, dass das Kind die Erlebnisse nicht aufarbeiten kann. Es braucht daher eine Anerkennung dessen, was passiert ist und zu der aktuellen Situation geführt hat. Die erlebte Gewalt, insbesondere, wenn sie durch polizeiliche Interventionen und/oder Anzeigen, allenfalls Verurteilungen, aber auch durch Freisprüche im Zweifel

---

<sup>43</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

<sup>44</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

dokumentiert ist, ist für etwaige Entscheidungen über die Obsorge oder das Kontaktrecht relevant.<sup>45</sup> Auch wenn ein Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch im Zweifel erfolgt, muss der dem zugrundeliegende Sachverhalt im PflEGschaftsverfahren sorgfältig erhoben werden.

Liegt Gewalt oder eine (vorläufige) begründete Verdachtslage in Bezug auf mögliche Gewalt vor, gilt es in erster Linie, das Kind und – im Fall von Gewalt zwischen den Eltern – den anderen Elternteil vor dem gewaltausübenden Elternteil zu schützen.

## 2. Ob und wann kann ein gewalttätiger Elternteil die Obsorge bzw. das Kontaktrecht ausüben?

### a) Beurteilungskriterien zur Einordnung der Gewalt aus Kindeswohlsicht

Um dem **Kindeswohl** im familienrechtlichen Kontext gerecht zu werden, ist es **zunächst notwendig, die Gewaltvorkommnisse (bei Gewalt jeder Form) zu erheben**. Es sollen – dem Raschheitsgebot entsprechend – zügig eine Stellungnahme vom Kinder- und Jugendhilfeträger eingeholt und die Kinderschutzzentren, Gewaltschutzeinrichtungen, Frauenhäuser oder Beratungsstellen zum Gewaltvorwurf befragt oder Auskünfte eingeholt werden, soweit dies den beratenden Einrichtungen im Rahmen ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung möglich ist.

In der Folge ist die Gewalt im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ausübung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts einzuschätzen. Nicht jede Gewalthandlung eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil in der Vergangenheit legitimiert eine zukünftige Einschränkung oder Entziehung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts. Jede Form von Gewalt muss aber wahr- und ernst genommen werden.

---

<sup>45</sup> Kinderschutzzentren, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

Als Richtlinie, ob und, wenn ja, für welchen Zeitraum bzw. mit welchen Auflagen die Obsorge bzw. das Kontaktrecht eingeschränkt oder entzogen werden sollen/müssen, sind **insbesondere folgende Kriterien in einer Gesamtbetrachtung heranzuziehen**:

- die Häufigkeit und Schwere der Gewalt (am Elternteil und am Kind),
- deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes,
- zusätzliche belastende Lebensfaktoren,
- der bestehende/nicht bestehende Schutz vor aktueller Gewalt (bei Gewalt zwischen Elternteilen auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils),
- der Wille/die Haltung des Kindes in Bezug auf die Betreuung,
- die Veränderungsmotivation des gewaltausübenden Elternteils und dessen Fähigkeit, Verhaltensänderungen umzusetzen,<sup>46</sup>
- bei Gewalt zwischen Elternteilen auch die psychische Stabilität (psychische Erkrankungen, Sucht, Suizidäußerungen etc.) und die Belastung des von Gewalt betroffenen Elternteils<sup>47</sup> sowie, welche Stabilisierungsmaßnahmen gesetzt werden,
- das Vorhandensein von protektiven Faktoren (Schutzfaktoren).

Stellt man fest, dass zwar Gewalt ausgeübt wurde, diese aber aus Kindeswohlgründen **nicht zur Entziehung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts** des gewaltausübenden Elternteils führen muss, sind **im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu treffen** (Einschränkung der Obsorge, Besuchsbegleitung, Anordnung der Erziehungsberatung etc.).

In Fällen **schwerer Gewalt** ist zunächst als erster Schritt der Fokus auf den Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils sowie die **Stabilisierung** des gewaltbetroffenen Elternteils als primärer Bezugsperson zu legen, um auch die Kinder zu stabilisieren. Es braucht sozusagen einen „Stopp“, damit der gewaltbetroffene Elternteil und das Kind zur Ruhe kommen können. Dem gewaltausübenden Elternteil sollte daher die **Ausübung der Obsorge und des Kontaktrechts entzogen** und das Kind von diesem getrennt werden.

**Die Obsorge bzw. das Kontaktrecht kann vorläufig oder endgültig zu entziehen sein.** „Endgültig“ bedeutet, dass im Rahmen des Verfahrens die Endentscheidung getroffen wird. Ein

---

<sup>46</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

<sup>47</sup> Traumafolgen der Mütter hängen eng zusammen mit der Stabilität der Kinder.

neuer Antrag wird in der Sache nur behandelt, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben.

## **b) Nicht bloß vorläufige Entziehung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts**

Vom Gericht ist die Obsorge bzw. die Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt endgültig zu entziehen, wenn aufgrund der **Schwere der Gewalthandlungen und deren Auswirkungen** absehbar ist, dass **derzeit und auch in naher Zukunft die Ausübung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts durch den gewaltausübenden Elternteil nicht dem Kindeswohl entspricht**. Das ist auch in Betracht zu ziehen, wenn eine **laufende Kommunikation zwischen den Eltern für den gewaltbetroffenen Elternteil unzumutbar** ist.

Der gewaltausübende Elternteil setzt eine **schwere Gewalthandlung** gegen das Kind oder den anderen Elternteil bzw. eine wichtige Bezugsperson des Kindes, wenn er eine schwere Körperverletzung, Aussetzung, Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, Entführung, Menschenhandel, gefährliche Drohung oder schwere Nötigung begangen hat. Grundlage dafür kann beispielsweise ein Bericht der Kinder- und Jugendhilfe bzw. anderer Einrichtungen oder eine Anzeige mit eindeutigen Verletzungen oder Spuren sowie eine strafgerichtliche Verurteilung sein.

Namhafte Experten und Expertinnen<sup>48</sup> empfehlen diese Reaktion des Gerichts aber auch bei **systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten eines Elternteils**, das zwar nicht strafgerichtlich verfolgt wird bzw. werden kann, aber vergleichbar ist in seiner Intensität und/oder (wegen der Wechselbeziehungen und dem Zusammenwirken der verschiedenen gewalttätigen Handlungen)<sup>49</sup> in seinen Auswirkungen auf das Opfer. Man kann von „**intimem**

---

<sup>48</sup> *Kindler H.*, Neuanfang ohne Angst. DJI Bulletin (2010) 89; *Kindler H.*, Partnergewalt und Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung, in: *Kavemann B. / Kreyssig* (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer (2013); *Korittko A.*, Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?, in: *Weber M., Alberstötter U., Schilling H.* (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa (2013), 256–272; *Fegert J.*, Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: *Kavemann B. / Kreyssig U.* (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer (2013), 195-207.

<sup>49</sup> *Gloor/Meier*, Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt – Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht (2012), 21.

**Terror**“ eines Elternteils gegen den anderen (i.d.R. väterlicher Gewalt gegenüber der Mutter) sprechen (siehe dazu oben V. 3. a.). Gerade in der Zeit nach einer Trennung ist die Gefahr erhöht, Opfer weiterer Gewalt – in hochgefährlichen Fällen gar eines Mordes – zu werden. In diesen Fällen ist es ratsam, den Opfern die Möglichkeit, sich an eine Opferschutzeinrichtung zur Erarbeitung eines Sicherheitsplans zu wenden, aufzuzeigen.

### c) Vorläufiger Entzug der Obsorge bzw. des Kontaktrechts

Ist zwar feststellbar, dass **derzeit** die Ausübung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts durch den gewaltausübenden Elternteil nicht dem Wohl des Kindes entspricht bzw. das nötige Mindestmaß an Kommunikation zwischen den Eltern für den gewaltbetroffenen Elternteil unzumutbar ist, gibt es aber **aktuell keine Klarheit darüber, wie sich der Elternteil entwickeln und welche Folgen das für das Kind haben wird**, soll die Obsorge bzw. das Kontaktrecht **vorläufig** entzogen werden. Es soll in dieser Zeit auch kein Kontakt mit Besuchsbegleitung stattfinden.

Für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung in der Sache soll

- das Kind den gewaltausübenden Elternteil nicht sehen („**Stabilisierungsphase**“ ohne Kontakte: angeraten wird ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten<sup>50</sup>),
- in dieser Zeit abgeklärt werden, ob und inwieweit sich eine neue, gewaltfreie Form der Kontaktaufnahme zum gewaltausübenden Elternteil etablieren lässt<sup>51</sup> sowie
- eine gemeinsame Erziehungsberatung nicht angeordnet werden (siehe Punkt d).

Dass die Anwendung von weiterer Gewalt unterbunden wird, ist der erste Schritt. Die Stabilisierungsphase ist dazu zu nützen, dass die Vorfälle **vom gewalttätigen Elternteil, vom gewaltbetroffenen Elternteil und vom Kind – möglichst gut begleitet – aufgearbeitet** werden. Damit der Kreislauf der Gewalt beendet wird, können (freiwillige) Erziehungsberatung, gerichtliche Auflagen zur opferschutzorientierten Täter:innenarbeit (z.B. Antigewalttraining, Psychoedukation) oder sonstige flankierende Maßnahmen (z.B. Psychotherapie, Suchtbehandlung etc.) unabdingbar sein. Unter opferschutzorientierter Täter:innenarbeit (OTA) werden Interventionen bei Fällen von Gewalt im sozialen Naheraum und häuslicher

---

<sup>50</sup> *Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt* (Hrsg), Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt (2002) 7.

<sup>51</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern! 10 f.

Gewalt verstanden, die zum Ziel haben, das Verhalten der gewalttätigen Personen zu verändern, Gewalt zu beenden und parallel dazu die gewaltbetroffenen Personen vor erneuter Gewalt zu schützen, zu unterstützen und zu stärken. Dieses Ziel wird durch Täter:innenarbeits- und Opferschutzeinrichtungen im Zusammenwirken umgesetzt, wobei auch mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet wird.<sup>52</sup>

Bei allen **Maßnahmen für gewalttätige Elternteile** muss festgestellt werden, ob sie zu konkreten Verhaltensänderungen überhaupt in der Lage und dazu bereit sind. Eine **bloße Teilnahme** an Maßnahmen ist nicht ausreichend. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen ist immer darauf zu achten, dass die Berater:innen auch entsprechendes Wissen und explizite Erfahrung in der Arbeit mit gewalttätigen Personen mitbringen (z. B. Kenntnis über und Umgang mit Täterstrategien, Wissen über konstruktive Konfliktlösungsstrategien und Spannungsabbau).

**Maßnahmen für gewaltbetroffene Elternteile** sollten, auch wenn sie das Gericht als zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche Auflage im Sinn des § 107 Abs. 3 AußStrG in der Fassung des Entwurfs erteilt, nicht als Voraussetzung für die weitere Ausübung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts durch diesen Elternteil verstanden werden, sondern als **Mittel zu dessen Stärkung**.

#### d) Entscheidung nach vorläufigem Entzug der Obsorge bzw. des Kontaktrechts

Damit dem gewaltausübenden Elternteil nach Ablauf der Stabilisierungsphase wieder die Obsorge bzw. das Kontaktrecht übertragen werden kann, müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein.<sup>53</sup> Zu diesen Voraussetzungen sind Stellungnahmen z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, Gewaltschutzeinrichtungen, Frauenhäuser, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Stellen, die Opferschutzorientierte Täterarbeit oder Antigewalttrainings durchführen oder durchgeführt haben, einzuholen.

---

<sup>52</sup> Definition „opferschutzorientierte Täterarbeit“ laut geltender Standards des österreichischen Dachverbandes Opferschutzorientierte Täterarbeit, Stand Februar 2022; weiterführende Informationen: [www.dv-ota.at](http://www.dv-ota.at).

<sup>53</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

Um folgende Faktoren berücksichtigen zu können, ist eine mündliche Verhandlung zweckmäßig:

- Die **Gewährleistung der physischen/äußeren Sicherheit** des Kindes (und im Falle von häuslicher Gewalt auch des gewaltbetroffenen Elternteils), d.h. eine klare und nachhaltige Beendigung von Gewaltausübung (worunter auch die Beendigung einer erheblichen Vernachlässigung zu verstehen ist):

Ein Kind muss sich sicher sein können, dass weder ihm (noch dem gewaltbetroffenen Elternteil) etwas geschehen kann. Dazu gehört ein sicherer Ort, klare Absprachen, deren Einhaltung sowie das Ernstnehmen möglicher Ängste des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils.<sup>54</sup> Besondere Vorsicht ist bei Säuglingen aufgrund ihrer sehr schnellen existenziellen Bedrohung geboten.

Mitzubedenken ist, dass bei Gewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen insbesondere nach Trennungen die Gefahr weiterer gewalttätiger Übergriffe deutlich erhöht ist (gerade in der ersten Zeit der Trennung ist die Gefahr, Opfer weiterer Gewalt, in hochgefährlichen Situationen gar eines Femizids, zu werden, erhöht)<sup>55</sup> und sich Dynamiken der Kontrolle, Abwertung und Bedrohung fortsetzen können.

- Die **Gewährleistung der emotionalen/inneren Sicherheit** des Kindes:

Die emotionale Sicherheit meint die subjektive Wahrnehmung des Kindes – „wie sicher fühlt sich das Kind?“ – „wie angespannt erlebt sich das Kind?“ – „fühlt sich das Kind gut geschützt und wenig angespannt?“ – „fühlt sich das Kind dem Aufeinandertreffen mit dem Elternteil gewachsen?“

Daraus folgt, dass ein Kind äußerlich gut geschützt erscheinen kann und sich dennoch das Kind selbst als unsicher, angespannt oder angsterfüllt erlebt. Die emotionale (innere) Sicherheit ist auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der betreuenden Person zu sehen, es wäre zu hinterfragen, in wie weit sich die gewaltbetroffene Person sicher fühlt oder was diese für sich braucht, um sich sicher zu fühlen. Dies ist vor allem deshalb wichtig, da die emotionale Sicherheit des Kindes unmittelbar durch die empfundene Sicherheit der primären Bezugspersonen beeinflusst wird.

---

<sup>54</sup> BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien (2002).

<sup>55</sup> Staubli/Markwalder/Walser, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft (2021) 14.



Andererseits kann ein Kontakt zum ehemals gewalttätigen Elternteil unter bestimmten Bedingungen als notwendig für die Entwicklung der emotionalen/inneren Sicherheit des Kindes angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, dass dieser in einem – objektiv wie im Erleben des Kindes – geschützten Rahmen stattfindet und das Kind diesem Kontakt sowie dem gewählten Setting zumindest grundsätzlich zustimmen kann, da ansonsten von einer zusätzlichen Belastung des Kindes auszugehen ist.

Wenn **Kinder instrumentalisiert** werden, d.h. die Kontakte zum Kind dazu benutzt werden, um weiterhin Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben oder das Kind über manipulative Handlungen (z.B. Geschenke, Beschimpfen des anderen Elternteils als psychisch krank, Vorwurf, anderer Elternteil unterbinde den Kontakt, Selbstmorddrohung) gegen diesen Elternteil eingenommen wird, können sie keine innere Sicherheit aufbauen.

Damit das Kind auch wieder eine innere Sicherheit aufbauen kann, ist es sinnvoll, neben einer eventuellen Besuchsbegleitung auch eine **spezifische Beratung** für den gewalttätigen Elternteil anzuordnen, um diesen Prozess professionell zu begleiten und für die kindlichen Bedürfnisse im Allgemeinen und speziell bei erfolgter direkter oder indirekter Gewalt zu sensibilisieren.

- **Stabilität des Kindes:** Kinder brauchen Zeit und häufig professionelle Unterstützung, z.B. im Rahmen einer Kinderschutzeinrichtung, Kindertherapie oder Rainbows-Gruppe, um Gewalterlebnisse zu verarbeiten. Eine gerichtliche Anordnung ist nicht möglich, das Gericht sollte jedoch auf diese Angebote hinweisen.

**Es ist zu prüfen, ob die Ausübung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts durch den ehemals gewaltausübenden Elternteil entwicklungsfördernd ist oder die Stabilität des Kindes gefährdet.** Insbesondere bei Traumatisierungsanzeichen des Kindes (Flashbacks, Alpträume, Ängste, die sich auf den gewaltausübenden Elternteil beziehen; Verhaltensauffälligkeiten oder körperliche Symptome, die als ursächlich mit dem Geschehenen in Zusammenhang gebracht werden) ist sehr genau darauf zu achten, ob und wann der Kontakt mit dem Elternteil wieder (vorsichtig und mit Begleitung) aufgenommen werden kann, um den Stabilisierungsprozess des Kindes nicht zu beeinträchtigen. Ein Kind kann nicht nur deswegen gefährdet sein, weil das Risiko von körperlichen oder psychischen Übergriffen besteht, sondern auch, weil das Wiedersehen des gewaltausübenden Elternteils sehr belastende Erinnerungen, Bilder und Gefühle auslösen kann.

- Weiters kann die **bereits bestehende Stabilität eines Kindes gefährdet** sein, wenn es aufgrund der Vorkommnisse für sich entschieden hat, nicht mehr mit dem ehemals gewaltausübenden Elternteil in Kontakt treten zu wollen. Auch wenn hier die Facheinschätzung besteht, dass das Kind eventuell einen stellvertretenden Konflikt übernimmt, braucht es, bevor es zu einer Kontaktaufnahme mit dem Elternteil kommt, einen behutsamen, professionellen Rahmen, um dies mit dem Kind zu klären und nötigenfalls zu bearbeiten. Bleibt das Kind bei seiner Position, müssen andere Wege gefunden werden, um dem ehemals gewaltausübenden Elternteil zu ermöglichen, sich für die Vorkommnisse zu entschuldigen und die Verantwortung dafür zu übernehmen (z.B. Briefe/E-Mails an das Kind, die bei der Kinder- und Jugendhilfe deponiert und in Absprache mit dem Kind weitergeleitet oder aufbewahrt werden).<sup>56</sup> Das Alter des Kindes ist dabei relevant und zu berücksichtigen, ist aber gegenüber den Auswirkungen der miterlebten Konfliktodynamiken und der psychischen Verfassung des Kindes zweitrangig. Das Alter kann durch die konkreten Umstände „überlagert“ werden. In solchen Fällen kommen auch keine Kontakte mit Besuchsbegleitung in Frage, weil sie nicht dem Kindeswohl dienen (siehe unten e. und g.).
- Die **Verantwortungsübernahme** des ehemals gewaltausübenden Elternteils, die Anerkennung der ausgeübten Gewalt in der Vergangenheit und der Auswirkungen auf das Kind sowie ein Mindestmaß an psychischer Stabilität, Frustrationstoleranz und Veränderungsbereitschaft:  
Kinder beziehen Reaktionen ihrer Umwelt auf sich und fühlen sich daher häufig schuldig am gewalttätigen Verhalten ihres Elternteils. Damit das Zusammentreffen mit dem ehemals gewaltausübenden Elternteil positiv wirkt und sich Vertrauen für die Zukunft aufbauen kann, ist es notwendig, dass diese:r im Hinblick auf sein:ihr gewalttätiges Verhalten selbstkritisch Stellung bezieht, die Verantwortung dafür übernimmt und damit das Kind entlastet.<sup>57</sup> Die Arbeit mit gewaltbelasteten Familien in der Kinderschutzpraxis zeigt, dass ein Stoppen der „äußeren Gewalt“, also konkreter Gewalthandlungen, sei es tätlicher, psychischer oder sexualisierter Art, durch beispielsweise begleitete Kontakte („Besuchscafés“) für die emotionale Erholung des Kindes nicht ausreicht, wenn der gewaltausübende Elternteil die Verantwortung für die Gewalt nicht übernimmt. Kinder brauchen die Bestätigung dessen, was passiert ist, um das Erlebte in ihrer Biografie einordnen zu können. Leugnet der gewaltausübende

---

<sup>56</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen zu den Erinnerungsbegegnungen.

<sup>57</sup> *BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt*, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien (2002).

Elternteil Übergriffe, die das Kind erlebt oder miterlebt hat, besteht die Gefahr, dass das Kontaktrecht (begleitet oder unbegleitet) bzw. mehr noch der Streit um das Kontaktrecht die Funktion hat, das Kind weiter zu verunsichern („es ist ja eh nichts passiert“), anstatt es bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen.<sup>58</sup> **Der Prozess der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und deren Folgen muss vor einer erneuten Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgen und für das Kind auch erlebbar und glaubwürdig sein** (z.B. in einem moderierten Gespräch vor Beginn des erneuten Kontakts). Dies braucht professionelle Vorbereitung auf beiden Seiten, Antigewalttraining allein greift hier zu kurz.

Untersuchungen weisen auf eine verminderte Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils hin<sup>59</sup>, d.h. diese gilt es, z.B. mittels einer Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe, einer fachlichen Stellungnahme der Familien- und Jugendgerichtshilfe oder eines Sachverständigengutachtens, zu prüfen. Wenn die Erziehungsfähigkeit nicht überprüft werden kann, weil ein Zusammentreffen des Kindes auch im Rahmen einer Befundaufnahme mit dem gewaltausübenden Elternteil nicht möglich ist, scheidet ein Kontaktrecht a priori aus.

**(Gemeinsame) Familien-, Eltern oder Erziehungsberatung** nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG darf nur angeordnet werden, wenn diese jedem Elternteil zumutbar und aussichtsreich ist. **Bei anhaltend divergierenden Standpunkten zu den behaupteten Gewaltvorfällen darf diese nicht angeordnet werden, da sie nicht aussichtsreich ist.**<sup>60</sup>

Ergebnis der Befundaufnahme durch das Gericht nach Ablauf der Stabilisierungsphase kann sein, dass es dem Kindeswohl entspricht, dem gewaltausübenden Elternteil die Obsorge bzw. das Kontaktrecht zu entziehen.<sup>61</sup>

Stellt das Gericht etwa fest, dass der **Prozess der Verantwortungsübernahme** beim gewaltausübenden Elternteil zwar **begonnen**, aber **noch nicht ausreichend vorangeschritten** ist, kommt auch eine **Verlängerung der Stabilisierungsphase** in Betracht.

---

<sup>58</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

<sup>59</sup> *Kindler H.*, Partnergewalt und Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung, in: *Kavemann B., Kreyssig* (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: Springer (2013), 43.

<sup>60</sup> 1 Ob 20/19a.

<sup>61</sup> *BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt*, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien (2002).

Überwiegen die positiven Anzeichen, so können Teile der Obsorge oder des Kontaktrechts unter Auflagen wieder an den gewaltausübenden Elternteil übertragen werden. Diese Auflagen sind auch vom Gericht zu kontrollieren.

Im Einzelfall ist auch die Rückübertragung der gesamten Obsorge ohne Auflagen bzw. des Kontaktrechts denkbar.

### **e) Sonderfall: Ermordung eines Elternteils durch den anderen**

Besondere Sensibilität ist notwendig, wenn es um die Frage geht, wer in Zukunft mit der Obsorge für ein Kind betraut werden soll, dessen Elternteil vom anderen ermordet wurde. Ob die Eltern des Täters als Träger der Obsorge geeignet sind, muss im Einzelfall einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Dabei spielt eine große Rolle, ob sich die Eltern von der Tat distanzieren sowie willens und in der Lage sind, das Kind vor dem – allenfalls aus der Haft zurückkehrenden – Täter zu schützen.<sup>62</sup> Auch die Frage, ob das Kind negativ gegenüber dem Opfer beeinflusst werden könnte, ist zu berücksichtigen.

### **f) Sonderfall: Trennung des Kindes vom gewaltbetroffenen Elternteil und faktische Betreuung des Kindes durch den gewaltausübenden Elternteil**

Durch verschiedene Szenarien kann es dazu kommen, dass ein gewaltbetroffener Elternteil vom Kind getrennt und das Kind vom gewaltausübenden Elternteil betreut wird (z.B. eine Frau muss vor der Gewalt ihres Partners flüchten und kann das Kind nicht mitnehmen; oder sie wird ins Ausland „verschleppt“<sup>63</sup> und kann erst nach einem oft längerem Zeitraum nach

---

<sup>62</sup> Soweit das Kind – bzw. der Kinder- und Jugendhilfeträger als gesetzlicher Vertreter des Kindes – dies beantragt hat, ist es – bzw. sein gesetzlicher Vertreter – nach § 149 Abs 5 StVG unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Flüchtet der Gefangene gilt § 149 Abs 5 StVG sinngemäß (§ 106 Abs. 4 StVG).

<sup>63</sup> Verschleppung bedeutet, wenn eine Person von der eigenen Familie gegen ihren Willen ins Ausland gebracht bzw. daran gehindert wird, aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückzukehren. Manche Betroffene treten die Reise zunächst freiwillig an und stellen erst im Ausland fest, dass sie nicht mehr

Österreich zurückkehren (Abnahme der Dokumente). Hier gilt grundsätzlich, das Kind aus dem Einflussbereich des gewalttätigen Elternteiles heraus zu nehmen und diesem die Obsorge bzw. das Kontaktrecht zu entziehen.

Ist dies nicht möglich, weil dies dem Kindeswohl widerspricht (z. B. weil sich das Kind mit dem gewaltausübenden Elternteil identifiziert und – unter dessen Einfluss – den anderen Elternteil ablehnt), so muss umgehend geprüft werden, ob der Kontakt mit dem bzw. die Betreuung durch den gewaltbetroffenen Elternteil dem Kindeswohl entspricht. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das Kind eine Kontaktaufnahme vorstellen kann. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Gründe dafür zu erheben, um entsprechende Maßnahmen treffen zu können. Auch wenn das Kind in der Familie des gewalttätigen Elternteiles vordergründig gut betreut scheint, ist nämlich sicher zu stellen, dass das Recht des Kindes auf Kontakt und Betreuung durch den gewaltbetroffenen Elternteil gewahrt wird.

### **g) Sonderfall: Innerfamiliärer sexueller Missbrauch<sup>64</sup>**

Sexualisierte Gewalt an einem Kind ist eine der schwersten Formen einer Kindeswohlverletzung. Aus rechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass dann, wenn von sexuellem Missbrauch am Kind auszugehen ist, der:die Täter:in nicht geeignet ist, die Obsorge für das Kind auszuüben.

Ob überhaupt ein Kontaktrecht in Betracht kommt, ist nach sorgfältiger Abwägung, ob dieses dem Wohl des Kindes entspricht, zu entscheiden. Dafür sind die Kriterien in Punkt 2. a. bis d. zu berücksichtigen. Wenn ein Kontaktrecht zuerkannt wird, darf es nur mittels Besuchsbegleitung stattfinden. Das gilt auch für andere Bezugspersonen des Kindes, zu denen das Kind ein Kontaktrecht hat.

Wenn ein Elternteil wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafgerichtlich verurteilt wurde, ist dies auch im PflEGsverfahren zu berücksichtigen.

---

zurückkehren können. Quelle: Orientexpress – -bundesweite Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat, Broschüre Helfende\_Hände.

<sup>64</sup> Kinderschutzzentren, Kinderschutz im Familienrecht verankern! 14.

Ist ein sexueller Missbrauch festgestellt oder eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, stellt sich nicht mehr die Frage, ob dieser Elternteil die Obsorge bzw. das Kontaktrecht ausüben kann.

Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn es im Strafverfahren keine Verurteilung gibt oder eine Einstellung des Strafverfahrens erfolgt ist (z. B. weil die Aussage des Kindes wegen fehlender Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit nicht gewertet werden konnte). In diesen Fällen ist zu untersuchen bzw. zu erheben, ob im gegenständlichen Fall dennoch von einem sexuellen Missbrauch auszugehen ist und welche Faktoren/Kriterien für seine Evidenz herangezogen werden können oder ob es sich um ungerechtfertigte Vorwürfe, Verdächtigungen und/oder Beschuldigungen handelt. Wenn mit relevanter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein sexueller Missbrauch möglicherweise stattgefunden hat (verdichtete Verdachtslage), so ist dies – aufgrund des anderen Beweismaßstabs im Zivilverfahren – ausreichend, um das Kind vor dem mutmaßlichen Täter zu schützen und diesen von der Obsorge und dem Kontaktrecht auszuschließen<sup>65</sup>. Der Maßstab ist die Kindeswohlgefährdung.

**Anhaltspunkte** für eine Evidenz sexualisierter Gewalt ohne strafrechtliche Verurteilung:

Es gab ein gerichtliches Strafverfahren, in dem **konkrete Aussagen eines Kindes** und/oder **konkrete Hinweise durch Fachkräfte und/oder Bezugspersonen** dokumentiert sind, das jedoch mit einem Freispruch im Zweifel oder einer Einstellung geendet hat. Nicht jedes sexuell grenzverletzende Verhalten eines Erwachsenen gegenüber einem minderjährigen Kind ist strafrechtlich relevant (vgl. Definitionen). Die Zweifelsregel im Strafverfahren zugunsten des Angeklagten („in dubio pro reo“) gibt es im Pflegschaftsverfahren nicht. Eher ist von einer Zweifelsregel zugunsten der Sicherheit des Kindes auszugehen! Der Aussage des Kindes (z.B. vor der Polizei, in der Schule oder gegenüber Ärzten und Ärztinnen) ist große Bedeutung zuzumessen.

Oft wird der **Missbrauchsverdacht zuerst im familiengerichtlichen Verfahren** aufgebracht, ohne, dass es eine Anzeige oder ein Strafverfahren gibt. In diesem Fall müssen konkrete Hinweise gegeben sein und die sich daraus ableitbare Gefährdung argumentiert werden.

---

<sup>65</sup> *Kindler H., Eschelbach D., Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. IZKK-Nachrichten 2013/2014-1. IZKK-Nachrichten2013-2014\_INTERAKTIV.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.2.2022.*

Grundsätzlich ist die **Klärung** von Missbrauchsvorwürfen anzustreben, wohl wissend, dass das nicht immer möglich ist. Relevant für die gerichtliche Entscheidungsfindung sind nicht nur konkrete bestätigende Hinweise oder entlastende Angaben, sondern auch die Einbettung des zu ermittelnden Sachverhalts in eine Gesamtsituation des Kindes.

Ob in solchen Fällen ein Kontaktrecht wieder stattfinden kann, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Gibt es ausreichend gut dokumentierte Angaben (Schilderungen) des sexuell grenzverletzenden Verhaltens und eine dazu passende Einschätzung der kindlichen Reaktionsweisen?
- Gibt es seitens der grenzverletzenden kontaktberechtigten Person eine **Einsicht** und die Bereitschaft zu einer Beratung als Interventionsangebot, um zukünftig den Kontakt kindgerecht gestalten zu können?
- Wie stellt sich das **subjektive Sicherheitsgefühl** des betroffenen Kindes dar und lässt sich bei diesem eine Bereitschaft zu einem (begleiteten) Kontakt eruieren?
- Gibt es eine minimal funktionierende **Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft zwischen den mit der Obsorge betrauten Personen**?  
Andernfalls ist der einzuschätzende Sachverhalt von der elterlichen Konfliktdynamik überschattet, was leicht zu einer Instrumentalisierung des Kindes führen kann.

### 3. Ob und wann soll das Kind Kontakte in sehr geringem Ausmaß („Erinnerungsbegegnungen“) zum gewalttätigen Elternteil haben?

Kinder haben nach Gewalterfahrungen häufig ein ambivalentes Verhalten zum gewaltausübenden Elternteil. Trotz Angst, Enttäuschung, Wut und Hass gibt es auch Mitleid, Sehnsucht, liebevolle Gefühle und Hoffnungen. Die Abwesenheit des gewaltausübenden Elternteils kann zu einer Idealisierung auf Seiten des Kindes führen, vor allem, wenn dieser auch zugewandt erlebt wurde und es auch eine positive Beziehung zu ihm gab/gibt.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien (2002).

Es kann zu einer Identitätsfindung des Kindes und der Verhinderung einer „Mythenbildung“ über diesen Elternteil dem Wohl des Kindes entsprechen, dass der Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil nicht ganz abbricht oder nach einem Abbruch wieder hergestellt wird. Diese Begegnungen müssen „begleitet“ bzw. nicht persönlich (z.B. virtuell oder über Briefkontakt) und in der Regel mit sehr großem zeitlichen Abstand stattfinden („Erinnerungsbegegnung“). Eine „Entfremdung“ vom gewalttätigen Elternteil durch sehr große Zeitabstände zwischen den Kontakten und eine besondere Form der Kontakte ist in Kauf zu nehmen, wenn das für das Kind besser ist. Hier hat das (grundsätzlich bestehende) Recht des Elternteils auf Kontakte zu seinem Kind in den Hintergrund zu treten. Es gilt es zu fragen: Kann der Elternteil für die Entwicklung des Kindes einen wichtigen Beitrag leisten?

Diese „Erinnerungsbegegnungen“ sind als **Recht des Kindes** zu verstehen und kommen daher nach Fällen unmittelbarer oder miterlebter Gewalt am Kind nur in Betracht, wenn das Kind sie will. Unter Umständen können „Erinnerungsbegegnungen“ jedoch auch dann nicht angezeigt sein, obwohl die Kontakte vom Kind gewünscht sind, weil der **Kindeswille dem Kindeswohl zuwiderlaufen** kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass gefährdende Elternteile oft versuchen, durch Versprechungen (Geschenke) und materielle Zuwendungen Kinder zu Kontaktwünschen zu manipulieren.

Kontaktwünsche eines Kindes müssen nach der Erfahrung familiärer Gewalt grundsätzlich kritisch hinterfragt werden, da sie Ausdruck einer dysfunktionalen Lösung des Loyalitätskonfliktes des Kindes und daher für eine Aufarbeitung des Geschehenen kontraindiziert sein können. Allenfalls braucht es eine entsprechende psychotherapeutische Begleitung des Kindes, in der es sich mit seinen Gefühlen auseinandersetzen kann.<sup>67</sup>

Zur Klärung, ob „Erinnerungsbegegnungen“ dem Kindeswohl entsprechen, können folgende Fragen in den Blick genommen werden:

- Wie ist die Beziehung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil abseits der erhobenen Vorwürfe?
- Wie kann der geäußerte Kindeswille und dessen Einbettung in seine Gesamtsituation verstanden werden?<sup>68</sup>

---

<sup>67</sup> Kinderschutzzentren, Kinderschutz im Familienrecht verankern! 19

<sup>68</sup> Nicht jedes Ja eines Kindes zu Kontakten mit dem früher gewalttätigen Elternteil ist als Zustimmung zu werten, kann auch Ausdruck einer traumaspezifischen Reaktion sein (nach *Elke Garbe* „Das kindliche Entwicklungstrauma“, Klett-Cotta 2015). Andererseits kann ein kindliches Nein zu Kontakten auch andere



- Über welche Kommunikations- und Bewältigungsfähigkeiten in Hinblick auf vorhandene Belastungssituationen verfügt das Kind? Wie können überfordernde und/oder gefährdende Situationen vermieden werden?
- Auf welche unterstützende Einbettung durch verbleibende Bezugspersonen kann dabei gebaut werden?
- Hat das Kind bereits eine verlässliche Vertrauensperson bzw. einen Kinderbeistand?

Abschließend sei für die Frage, ob nach sexualisierter Gewalt „Erinnerungsbegegnungen“ für das Kind einzurichten sind, noch auf einen Beitrag von Wildwasser<sup>69</sup> zum Kontaktrecht durch einen Angehörigen verwiesen. Die Expertinnen halten in Fällen von sexuellem Missbrauch auch begleitete Kontakte für kontraindiziert, da jeglicher Kontakt mit diesem Elternteil – auch wenn keine Übergriffe passieren – den Heilungsprozess beim Kind behindern kann. Der **Begleitung wird keine schützende Wirkung zuerkannt**, weil davon auszugehen ist, dass diese Fachkräfte eine neutrale Haltung einnehmen (müssen) und die manipulativen Strategien der Täter:innen nicht erkennen können. Auch Weinberg und Korittko<sup>70</sup> beschreiben unter dem Titel „instinktive Täuschungsreaktion“ ein pseudoangepasstes Verhalten von Kindern zur Beschwichtigung des gefährdenden Elternteils.

**„Erinnerungsbegegnungen“ mit Besuchsbegleitung sind aus Kindeswohlgründen anzustreben, wenn**

- Kinder gut stabilisiert sind und den Kontakt zum nicht mehr akut gefährdenden Elternteil wünschen, um sich mit dem realen Elternteil auseinanderzusetzen,
- dieser Kontakt auch entsprechend mit dem Kind (und idealerweise auch mit den Eltern getrennt) im Hinblick auf Erwartungen und Ziele vorbereitet wurde,
- ein solcher Kontakt für die Integration in die eigene Biographie relevant ist (Aufarbeiten des Erlebten),

---

Hintergründe als massive psychische Belastung, Manipulation oder Traumatisierung haben: z. B. Imitation einer Geschwisterposition, Test, ob Grenzsetzung ernst genommen wird oder Nein zu Modalitäten des Kontakts (nach: *Klinkhammer/Prinz/Klotmann* (Hrsg.), *Handbuch Begleiteter Umgang: Pädagogische, psychologische und rechtlich Aspekte*, 2. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Köln (2011), 191

<sup>69</sup> *Wildwasser e.V.*, Standpunkt von zum Umgang von Eltern und Kind bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch oder bei einem entsprechenden Verdacht, Positionspapier (2011): *Beschützter Umgang bei SM* 11.01.Wiwa (wildwasser-berlin.de), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.

<sup>70</sup> *Weinberg D., Korittko A.*, *Instinktive Täuschung. Die verborgene Trauma-Reaktion* (2013): Informationen für Erziehungsberatungsstellen, *Instinktive Täuschung* (multiscreensite.com), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.

- ein realistischer Bezug zum Elternteil aufgebaut werden soll, der einer einseitigen Idealisierung vorbeugt.

„Erinnerungsbegegnungen“ **ohne direkten Kontakt zum Kind sind anzustreben, wenn**

- die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteiles nicht gewährleistet werden kann, aber das Kind zunehmend den gewaltausübenden Elternteil zu idealisieren beginnt<sup>71</sup> (um Idealisierungsprozesse zu unterbrechen, braucht es zusätzlich eine professionelle Unterstützung für das Kind),
- die Gefahr der Retraumatisierung für das Kind besteht oder
- wenn das Kind/der:die Jugendliche persönliche Kontakte ablehnt.

## VIII. Prozessuales Vorgehen

### 1. Wie kann Gewalt, auf die das Gericht umgehend reagieren muss, festgestellt werden?

Damit Kinder Unterstützung erfahren können, müssen sie zunächst **als Betroffene identifiziert** werden. Zu beachten ist, dass nicht nur körperliche oder sexualisierte Gewalt an Kindern oder nahestehenden Personen, sondern jedenfalls auch Vernachlässigung (siehe IV. 2. d) darunter zu verstehen ist.

In vielen Fällen findet **eine Aufdeckung durch die Exekutive** statt, die wegen häuslicher Gewalt verständigt wird. Oft stehen dabei andere Personen als gewaltbetroffen im Vordergrund (z.B. ein Elternteil). Die Polizei muss nach § 38a SPG den Kinder- und Jugendhilfeträger und die Pflugschaftsgerichte informieren, wenn ein Kind in der Wohnung wohnt, die von einem Betretungs- und Annäherungsverbot umfasst ist.<sup>72</sup>

Ergibt sich in einem **Strafverfahren** der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, sollten die **Staatsanwaltschaften und Strafgerichte** unverzüglich das örtlich zuständige Pflugschaftsgericht sowie den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

---

<sup>71</sup> BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, Handlungsrichtlinien (2002).

<sup>72</sup> Neudecker, iFamZ 2021, 240.

informieren. Eine Mitteilung sollte deshalb erfolgen, weil ein pflegschaftsgerichtliches Tätigwerden bereits vor einer Verurteilung oder trotz eines Freispruchs notwendig sein kann, da die Gefährdung des Kindeswohls a priori nicht ausgeschlossen werden kann. Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung des Kindes, des anderen Elternteils oder von Geschwistern des Kindes sollte jedenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens eine Verständigung des Pflegschaftsgerichts erfolgen.

Das Pflegschaftsgericht kann sich mittels technischer Hilfen über den Stand des Strafverfahrens auf dem Laufenden halten: Mittels Priorierung wird festgestellt, ob zu einer bestimmten Person bereits ein Verfahren geführt wird, das den gleichen oder ähnlichen Sachverhalt betrifft. Für diesen Zweck kann eine Suche im Namensverzeichnis der Verfahrensautomation Justiz (VJ) sowie der EliAs über die Namensabfrage in der VJ durchgeführt werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Suche kann auf bestimmte Gattungen eingeschränkt werden. Für die Priorierung im Strafverfahren stehen beispielsweise die Gruppengattungen „STA“ (umfasst die Gattungen BAZ, HSt, NSt, St und UT) und „STRAF“ (Gruppengattung „STA“ erweitert um Hr, HV, Rk, U und Ur) zur Verfügung.
- Die Suche kann auf bestimmte Rollentypen eingeschränkt werden, beispielsweise „Beschuldigte/r, Verdächtige/r, Angezeigte/r, Alias“ für die Priorierung im Strafverfahren.
- Wird die Suche über die eigene Dienststelle durchgeführt, ist eine Begründung für die Namensabfrage zu erfassen. Dafür empfiehlt sich die Aktenzahl des Pflegschaftsverfahrens.
- Über die Schaltfläche „Suchen“ wird die Namensabfrage in der VJ abgesetzt. Für eine Suche in der EliAs ist die Namensabfrage zusätzlich über die Schaltfläche „Elias-Suche“ durchzuführen.

Um einen Gewaltvorwurf abzuklären, kann das Gericht etwa durch Befragung des Kinder- und Jugendhelfers oder Beauftragung der Familiengerichtshilfe mit einer spezifischen Erhebung eruieren, wer im Alltag mit der Familie zu tun hat und Wahrnehmungen haben könnte (Kindergarten, Schule, Sportverein, psychologische Unterstützung). Bei entsprechenden Anhaltspunkten kann das Gericht diese Experten und Expertinnen in einer mündlichen Verhandlung – allenfalls zunächst im Rahmen einer Sondierung möglicher Lösungen nach Maßgabe von bestehenden Verschwiegenheitspflichten auch gemeinsam – befragen.

Es sollte die Nachfrage beim Kinderbeistand erfolgen, ob das Kind etwas mitteilen möchte. Die allfällige Beauftragung der Familiengerichtshilfe mit einer fachlichen Stellungnahme, ob sich gewichtige Hinweise auf Gewalt ergeben, kann erforderlich sein. Gegebenenfalls ist eine vorläufige Entscheidung über die Obsorge bzw. das Kontaktrecht zu treffen (siehe dazu VII 2. c. und d.). Der Schutz des Kindes und/oder seiner nahen Bezugspersonen vor weiterer Gewalt steht dabei im Vordergrund.

Ergibt sich in einem **Verfahren vor dem PflEGschaftsgericht** (PflEGschafts-, Scheidung- oder Unterhaltsverfahren, Verfahren zur Wegweisung,...) etwa in der Verhandlung, einem Schriftsatz oder durch Mitteilung der Familiengerichtshilfe der Verdacht, dass ein Kind oder ein Elternteil Opfer von Gewalt durch den anderen Elternteil oder durch Großeltern, Stief- oder Pflegeeltern geworden ist und dadurch das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, hat das Gericht unverzüglich schriftlich den Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen und zu erheben, ob dieser bereits Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen hat.<sup>73</sup> Diese Vorgangsweise entspricht § 37 B-KJHG und hat das Ziel, dass das Gericht auch die Information bekommt, ob die Familie der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist und ob es in der Vergangenheit schon Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben hat, damit sich das Gericht ein umfassendes Bild machen kann. Zeitgleich ist vom Kinder- und Jugendhilfeträger vor- dringlich der Gewaltvorwurf abzuklären.

Für einige Berufsgruppen – dazu gehören auch Richter:innen – besteht eine (unverzögliche, schriftliche) **Mitteilungspflicht an den** Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 37 B-KJHG, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der **begründete Verdacht** ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, vernachlässigt, sexuell missbraucht oder in anderer Weise gefährdet werden oder worden sind und diese konkrete Gefährdung nicht anders verhindert werden kann.<sup>74</sup> Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Die Anhaltspunkte ergeben sich aus den von den Mitteilungspflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen. Dabei kann es sich z.B. um die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Beobachtungen im Verhalten von

---

<sup>73</sup> Siehe näher unter Punkt 2.

<sup>74</sup> § 37 B-KJHG: Mitteilung an den KJHT: Gerichte, Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege, freiberuflich tätige Personen, sofern sie von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden oder Kinder und Jugendliche unterrichten oder betreuen sowie Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe.

Kindern und Jugendlichen oder Inhalten von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern handeln.

## 2. Kriterien für kindgerechte Gerichtsverfahren in Pflschaftssachen bei Gewaltverdacht

### a) Unterstützung des Kindes

Da in solchen Fällen üblicherweise die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den Parteien sehr hoch ist, sollte ein Vergleichsversuch unterbleiben und **unverzüglich ein Kinderbeistand** bestellt werden<sup>75</sup>. Daneben gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

In einem Pflschaftsverfahren kann Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten auf Verlangen **kostenlos psychosoziale Prozessbegleitung** gewährt werden, wenn eine solche bereits im Strafverfahren bereitgestellt wurde und das Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang steht (§ 7 AußStrG iVm § 73b ZPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung ist für ein Kind insbesondere dann wichtig, wenn es in irgendeiner Weise selbst oder als Zeuge oder Zeugin von Gewalt betroffen ist. So können dem Kind einerseits Verfahrensabläufe verständlich gemacht werden und andererseits entsprechende Maßnahmen im Sinne der Schonung des Kindes angeregt werden (z.B. den Verzicht auf weitere Befragungen, falls ein Kind im Strafverfahren bereits umfassend ausgesagt hat, oder Vorkehrungen, damit das Kind nicht vor dem gewalttätigen Elternteil aussagen muss).<sup>76</sup>

Wenn in einem Pflschaftsverfahren bekannt wird, dass ein Strafverfahren wegen Gewalt anhängig ist, dann sollte das Pflschaftsgericht das Opfer oder anspruchsberechtigte Zeugen und Zeuginnen von Gewalt auf ihr Recht auf Prozessbegleitung hinweisen, sofern sie dieses noch nicht in Anspruch nehmen. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren ist.

---

<sup>75</sup> Siehe § 104a Abs. 1 AußStrG.

<sup>76</sup> *Neudecker*, iFamZ 2021, 242.

Damit wird die Bedeutung von Prozessbegleitung für diese besonders schutzbedürftige Opfergruppe explizit hervorgehoben.

Falls es Prozessbegleitung für das Kind im Strafverfahren gibt, sollte das auch im Pflegschaftsakt dokumentiert werden. Kinderbeistände wissen oft nichts davon, dass für das Kind auch eine Prozessbegleitung installiert ist.

**Kollisionskurator:** In Fällen familiärer Gewalt besteht die Gefahr, dass betroffene Kinder andere Interessen haben als ihre Bezugspersonen, die in der Regel auch die gesetzliche Vertretung des Kindes innehaben. Dies kann im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung dazu führen, dass Kinder nicht von ihrem Recht auf Prozessbegleitung Gebrauch machen können, z.B., wenn Eltern die Betroffenheit und Belastung ihres Kindes nicht erkennen („Mein Kind braucht keine Prozessbegleitung, denn es ist kaum etwas passiert!“) oder der schützende Elternteil täterloyal ist („Mein Kind braucht das nicht, denn wir werden ohnehin nicht gegen Papa aussagen!“) oder insgesamt Unterstützung ablehnt. Widerstreitende Interessen sind auch anzunehmen, wenn gesetzliche Vertreter:innen des Kindes ambivalent sind und möglicherweise kurz vor der gerichtlichen Befragung ihre Zustimmung zur Prozessbegleitung zurückziehen könnten.

Um einem solchen Konfliktfall zu begegnen, sieht die StPO die Möglichkeit vor, bei der „Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters“ beim Pflegschaftsgericht die Bestellung eines Kollisionskurators anzuregen (§ 66a StPO). Kinder- und Jugendhilfeträger, Staatsanwaltschaft und Strafgericht sind verpflichtet, bei dem zuständigen Pflegschaftsgericht entsprechende Schritte einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für einen Kurator gegeben sind.

Eine rasche Bestellung des Kollisionskurators, mit der die Rechte des Kindes auf Prozessbegleitung abgesichert werden, wäre wünschenswert. Mit dem Kollisionskurator wird nur die Beauftragung der Prozessbegleitung sichergestellt und darüber hinaus nicht weiter in die Elternrechte eingegriffen.

## **b) Transparente und zügige Verfahrensführung sowie gute Koordination**

Es sollte in Fällen, in denen das Kind Gewalt selbst erlebt oder elterlicher Beziehungsgewalt miterlebt hat, **nicht auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien gemäß §**

**13 Abs. 3 AußStrG hingewirkt werden.**<sup>77</sup> Unter Druck erzielte vordergründige Einigungen der Eltern im Gerichtsverfahren schaden meist dem Kind, weil der Konsens nicht tragfähig ist und alte oder neue Konflikte wieder aufbrechen. Der Gewalt ausübende Elternteil wird im Allgemeinen die Beteiligung und Schädigung der Kinder ausblenden oder bagatellisieren, der andere Elternteil aus Gründen der Angst, Einschüchterung oder Bedrohung vor Gericht oder bei einer Beratung nicht über das volle Ausmaß der Gewalt berichten und in welchem Maß das Kind betroffen war.<sup>78</sup> Es schadet auch deshalb, weil diese Vereinbarungen oft nicht umgesetzt werden und so die Gewaltdynamik prolongiert wird.<sup>79</sup> Aus diesen Gründen kommt der Abschluss einer neuen Obsorge- oder Kontaktrechtsvereinbarung nicht in Betracht.

Die zügige Verfahrensführung ist bei festgestellter Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung ein besonders wichtiger Faktor, damit das Kind möglichst bald weiß, wie sein Leben weiter verlaufen wird. Dies sollte nach Möglichkeit auch bei der Bemessung der Fristen für Aufträge an Familiengerichtshilfe und Sachverständige berücksichtigt werden. Auch bei erteilten Auflagen und Aufträgen sollten regelmäßige Rückmeldungen eingefordert werden. Wichtig ist trotzdem gründlich hinzusehen und endgültige Entscheidungen nicht voreilig zu treffen. Wenn Parteien, Parteienvertreter:innen und mit verschiedenen Aufgaben beauftragte Helfer:innen wissen, wer welche Aufgabe hat und wann und wie gearbeitet wird, kann effektiver geholfen werden. Am Ende einer Verhandlung sollte die weitere Vorgehensweise besprochen und geklärt werden, wer was bis zur nächsten Verhandlung zu tun hat.

Der **Kinderbeistand** muss die geplanten Verfahrensschritte kennen, um sie dem Kind erklären zu können. Der Kinderbeistand muss zudem wissen, welche anderen Helfer:innen mit welchen Aufgaben betraut wurden, weil dem Gericht allenfalls die Meinung des Kindes mitzuteilen ist (§ 104a Abs. 2 AußStrG).

Bei angeordneter Beratung sollen ausgewählte **Informationen** zwischen **Gericht und Beratungsstelle** fließen. Ordnet das Gericht den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder einer Teilnahme an einer Beratung oder Schulung im Umgang mit Gewalt und Aggression (§ 107 Abs. 3 Z 1 und 3 AußStrG) an, hat es die **Themen der**

---

<sup>77</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

<sup>78</sup> *Korittko A.*, Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?, in: *Weber M., Alberstötter U., Schilling H.* (Hrsg.), Beratung von Hochkonflikthaft-Familien im Kontext des FamFG: Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 256-272.

<sup>79</sup> *Kinderschutzzentren*, Kinderschutz im Familienrecht verankern!

**Beratung festzulegen** und den Eltern aufzutragen, diese der Einrichtung mitzuteilen. Die beratende Einrichtung hat das Gericht darüber zu informieren, ob die Parteien die Beratungstermine pünktlich wahrgenommen haben bzw. die Beratung vorzeitig abgebrochen wurde.<sup>80</sup> Ein Berater, der die Bedürfnisse des Kindes kennt, kann in der Regel besser mit den Eltern arbeiten. Daher sollte der **Kinderbeistand** vom Gericht regelmäßig gefragt werden, ob das Kind etwas mitteilen möchte. Diese Mitteilungen können dann **von den Eltern** in die Beratung „mitgenommen“ werden.

Das Gericht sollte von den Eltern die Rückmeldung einholen, ob sie die Beratung als hilfreich empfunden haben, was sich dadurch verändert hat und wie sich das auf ihr Kind auswirkt. All diese Fragen können sehr effektiv in einer Verhandlung geklärt werden. Ein Vorteil ist auch, dass gleich die nächsten Schritte geplant werden können, wenn neben den Parteien der Kinderbeistand, die Familiengerichtshilfe, Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe oder Sachverständige anwesend sind. Bei Bedarf können auch einstweilige Entscheidungen adaptiert bzw. ein Vergleich darüber geschlossen werden.

**Eine enge Zusammenarbeit** zwischen Opferschutzeinrichtungen für Frauen, opferschutzorientierten Täterangeboten und Kinderschutzeinrichtungen sowie des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers ist hilfreich.<sup>81</sup> Informationen darüber können auch mit Einverständnis der Parteien bei Gericht ausgetauscht werden. Das Pflugschaftsgericht und die Familiengerichtshilfe sollen an **sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen** (§ 22 SPG) teilnehmen. Zum Zweck der Vorbeugung einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 17 SPG) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit dürfen Pflugschaftsgerichte auch personenbezogene Daten an die Teilnehmer:innen der Konferenz übermitteln (§ 76 Abs. 6 StPO).

**Mehrfachbefragungen** von Kindern sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Zu überprüfen ist insbesondere, ob das Pflugschaftsgericht nicht auf die Aussagen des Kindes im Strafverfahren (nämlich Polizei und Gericht) zurückgreifen kann, um allenfalls eine zusätzliche Befragung zu vermeiden. Falls keine unmittelbare Entscheidung getroffen werden muss, könnte auch der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden. Die Einstellung eines Strafverfahrens bedeutet nicht unbedingt, dass der Verdacht auf Gewalt entkräftet wurde; im Gegenteil, es kann dann sogar notwendig sein, dass das Pflugschaftsgericht aktiv wird, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Auch bei Verfahrenseinstellungen kann es sinnvoll sein, das Protokoll einer allfälligen gerichtlichen oder polizeilichen Befragung des

---

<sup>80</sup> Bundeskanzleramt, Qualitätsstandards (2018): [www.trennungundscheidung.at](http://www.trennungundscheidung.at).

<sup>81</sup> Birchbauer, iFamZ 2021, 249.



Kindes einzusehen, da häufig Kinder Aussagen über Gewalt machen, es aber dennoch zu einer Einstellung oder einem Freispruch im Strafverfahren kommt.

**Weitere Gewalt ist zu verhindern.** Sollte die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte durch den gewaltausübenden Elternteil nicht entzogen worden sein, ist darauf zu achten, dass dieser die Verantwortung dafür übernommen hat und dies dem Kind mitgeteilt wurde. Auf die Gestaltung der **Übergabesituation** ist besonderes Augenmerk zu legen. Hier bedarf es einer Klarstellung durch den:die Richter:in, dass grenzverletzende Verhaltensweisen der Eltern nicht toleriert werden. Zur Unterstützung einer kindorientierten Übergabesituation kann die Anordnung einer Besuchsbegleitung<sup>82</sup> erfolgen.<sup>83</sup>

Eine **abgesonderte Vernehmung (§ 35 AußStrG iVm § 289a und 289b ZPO)** kann auf Antrag in einem PflEGsverfahren erfolgen, wenn ein sachlicher Zusammenhang zu einem Strafverfahren besteht, in dem das Kind oder ein Elternteil Opfer im Sinne des § 65 Abs. 1 lit. a StPO ist.

**Geheimhaltung der Wohnanschrift (§ 10a AußStrG iVm § 75a ZPO<sup>84</sup>):** Bei schutzwürdigem Interesse kann die dem Gericht bekannt gegebene Adresse missbrauchter oder misshandelter Kinder oder Jugendlicher oder des gewaltbetroffenen Elternteils vor dem gewaltausübenden Elternteil in der Form geheim gehalten werden, dass in schriftlichen Eingaben von der Angabe einer Adresse abgesehen und stattdessen eine andere Person genannt werden kann, an die zugestellt werden wird. Über den Antrag auf Geheimhaltung sowie über einen allfälligen Antrag des Gegners/der Gegnerin entscheidet das Gericht jeweils mit Beschluss.<sup>85</sup>

---

<sup>82</sup> § 111 AußStrG

<sup>83</sup> Kinderschutzzentren, Kinderschutz im Familienrecht verankern! 19.

<sup>84</sup> § 75a (1) Eine Partei kann in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dartut und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben.

(2) Die Angaben der Partei über den Wohnort sind vom Gericht unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Urkunden, die Angaben über den Wohnort der Partei enthalten, sind von der Partei auch anonymisiert vorzulegen. Von allen sonstigen Aktenstücken, die solche Angaben enthalten, hat das Gericht eine anonymisierte Abschrift herzustellen. Die Originale sind ebenfalls unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Diese Aktenteile sind von der Einsicht ausgenommen.

(3) Das Gericht hat der gegnerischen Partei auf deren Antrag die unter Verschluss gehaltene Angabe über den Wohnort bekannt zu geben, wenn das berechtigte Interesse der gegnerischen Partei an der Angabe das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(4) Das Gericht hat über die Anträge nach Abs. 1 und 3 mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden.

<sup>85</sup> *BMFJ*, (K) ein sicherer Ort: Sexuelle Gewalt an Kindern (2016) 40.

Das Gericht kann gemäß **§ 382f Abs. 4 EO** in Verfahren nach den §§ 382b und 382c einem **Antragsgegner, der noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 SPG teilgenommen hat**, auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen **auftragen**, binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung **eine Beratungsstelle für Gewaltprävention** (§ 382f Abs. 6 EO) zur Vereinbarung einer Beratung **zu kontaktieren** und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

Durch eine zügige Verfahrensführung und Beschlussfassung des Gerichts kann ein Beitrag zum Wohl des Kindes geleistet werden.

## IX. Literaturverzeichnis

*BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien (2002), [BeglUmgang.pdf \(gewaltschutz.info\)](#), zuletzt aufgerufen am 7.9.2023.*

*Kay/Brandhorst/Rätz/Krause (Hrsg): Deutschland schützt seine Kinder – Eine Streitschrift zum Kinderschutz (2019).*

*Birchbauer, „Klein weiß, jetzt wird es gefährlich. Schon wieder.“ – Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, iFamZ 2021, 247.*

*Buchmüller, Besuchsbegleitung als ein Instrument in Pflegschaftsverfahren bei (Verdacht auf) familiärer Gewalt, iFamZ 2021, 298.*

*BMFJ, (K)ein sicherer Ort: Sexuelle Gewalt an Kindern (2016).*

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg), Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards (2009).*

*Conen, Marie-Luise, Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Lambertus (2014).*

*Hauri Andrea, Zingaro Marco, Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln – Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2020).*

*Kasper, Bernd, Kindeswohl – Eine gemeinsame Aufgabe. Ein Leitfaden für Studierende und Fachkräfte der Sozialen Arbeit (2017).*

*Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (Hrsg.) Kinderschutz im Familienrecht verankern! Grundlagen für den Schutz von Kindern in familienrechtlichen Konflikten nach häuslicher Gewalt. Grundsatzpapier der Österreichischen Kinderschutzzentren in Kooperation mit den unterzeichnenden Organisationen (2022): [\(oe-kinderschutzzentren.at\)](#), zuletzt aufgerufen am 7.9.2023.*

*Kindler Heinz, Lillig Susanna., Blüml Herbert, Meysen Thomas & Werner Annegret (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München (2006). Deutsches Jugendinstitut e.V.*

*Korittko A., Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?, in: Weber M., Alberstötter U., Schilling H. (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa (2013),*

*Messner/Hoyer-Neuhold, EinSatz – Eine Studie zu Gewaltschutzinterventionen aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen, iFamZ 2021, 244.*

*Neudecker, Kinder als Opfer und Zeug\*innen häuslicher Gewalt, iFamZ 2021, 240.*

*Schone Reinhard, Tenhaken Wolfgang (Hrsg.), Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe – Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Beltz Juventa (2015).*

*Schuh, Aktuelle Änderungen im Gewaltschutz – Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche, iFamZ 2021, 250.*

*Stiller/Schuhr, Umgangskontakte in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern, iFamZ 2021, 300.*

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7, 1070 Wien

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)